

Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen



Rechtliche Grundlagen

April 2025



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

IMPRESSUM

Titel

Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen – rechtliche Grundlagen.

Autor

Peter Mösch Payot, Professor, lic. iur. LL.M.; moeschpeter@bluewin.ch

Aktualisierte Version von:

« Früherkennung und Frühintervention bei Jugendlichen, Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden - Überblick über Rechtsfragen im Verhältnis zwischen Kindern, Eltern, Schule und verschiedenen Behörden», Prof. Peter Mösch Payot, lic.iur. LL. M und Prof. Daniel Rosch, Dr.iur., dipl. Sozialarbeiter FH, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, 2011.

Herausgeber

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung

Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG

Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

Postfach, CH-3003 Bern

+41 (0)58 463 88 24

ncd@bag.admin.ch

<http://bag.admin.ch/ncd>

Publikationszeitpunkt

April 2025

Diese neue Version ist die grundlegende Referenz für den Leitfaden «Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen. Gesetzliche Grundlagen. Ein Leitfaden für Fachpersonen». Bern: Infodrog, 2025.

Sprachversionen

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
2	GRUNDLAGEN DER FRÜHERKENNUNG UND FRÜHINTERVENTION	6
3	RECHTE UND PFLICHTEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	8
3.1	Grundlagen	8
3.1.1	UN-Kinderrechtskonvention	8
3.1.2	Bundesverfassung	9
3.2	Kinder/Jugendlichen und ihre Eltern	10
3.2.1	Wer sind die Eltern?	10
3.2.2	Das Rechtsverhältnis zwischen Kindern und Eltern	10
3.3	Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen	14
3.3.1	Ausgang und soziale Medien	14
3.3.2	Verträge abschliessen	15
3.3.3	Betäubungsmittel, Medikamente, Alkohol und Tabakprodukte	15
3.3.4	Sexualität und Schutzalter	16
3.3.5	Verhütung und Schwangerschaft	16
3.3.6	Kinder/Jugendliche und die Schule	17
3.3.7	Kinder/Jugendliche und Stellen der freiwilligen Beratung und Begleitung	18
4	RECHTE UND PFLICHTEN DER FACHLEUTE	20
4.1	Fürsorgepflichten, Persönlichkeitsrechte, Kooperation und Datenschutz	20
4.2	Datenschutz und Schweigepflicht	22
4.2.1	Kooperation und Datenschutz	22
4.2.2	Grundsätze des Datenschutzes	23
4.2.3	Informationen beschaffen und sammeln	24
4.2.4	Date Bearbeitung und Aktenführung	25
4.2.5	Rechtfertigung zur Information an Dritte	26
4.3	Fallbeispiele zu Datenschutz und Informationsweitergabe	34
5	AUSGEWÄHLTE RECHTSGRUNDLAGEN ZU MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN	37
5.1	Grundlagen	37
5.2	Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzrechts	37
5.3	Instrumente des Strafrechts und der Opferschutzes	40

1 EINLEITUNG

Bereits 2011 hat das Bundesamt für Gesundheit gemeinsam mit der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit die Broschüre «Früherkennung und Frühintervention (F+F) bei Jugendlichen: Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden» herausgegeben. Als Autoren fungierten Prof. Peter Mösch Payot und Prof. Daniel Rosch. Seither haben sich die Konzepte von F+F genauso weiterentwickelt wie die Rechtslage. Die vorliegende Broschüre basiert auf einem Bericht von Prof. Peter Mösch Payot, der die Inhalte der ursprünglichen Broschüre aufnimmt, fokussiert und anpasst an die ergänzten Konzepte von F+F sowie an die Rechtslage.

Zunächst werden im Folgenden kurz die Grundlagen von F+F aufgeführt. Im zweiten Teil erfolgt die **Darstellung der Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen**, um deren Wohl es beim Früherkennungs- und Frühinterventionsansatz letztlich geht. Im Besonderen wird die Rechtsbeziehung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Eltern bzw. anderen gesetzlichen Vertretern und zur Schule beleuchtet. Anschliessend werden weitere Rechte und Pflichten dargestellt, die in der Beratung und bei der Präventionsarbeit mit Jugendlichen eine Rolle spielen können. Dabei geht es insbesondere um Themen wie Ausgang, Verträge, Sexualität, Alkohol, Tabak und Betäubungsmittel.

Ebenso werden die im Kontext von F+F besonders wichtigen Rechtsbeziehungen von Kindern und Jugendlichen zu Angeboten der freiwilligen Jugendhilfe und der Schule dargestellt.

Im dritten Teil werden **wichtige Rahmenbedingungen für zentrale Akteure von F+F** im Bereich der Kinder und Jugendlichen dargestellt. Wie einerseits die **Fürsorgepflicht**, und andererseits Regelung zum **Datenschutz und zur Schweigepflicht**. Unter anderem werden die **Melderechte und Meldepflichten** an Eltern, Dritte oder andere Behörden diskutiert.

Im letzten Teil kommen **rechtliche Rahmenbedingungen zur Sprache für Vorgehensweisen bei Kindern und Jugendlichen, die in ihrem Wohl gefährdet sind oder selber andere gefährden**. In diesem Zusammenhang werden die in der Praxis besonders relevanten Möglichkeiten und Grenzen des zivilrechtlichen Kindesschutzes und des Jugendstrafrechts übersichtsartig dargestellt.

Einige Literaturhinweise und Links zum Thema runden die Broschüre ab. So soll die Broschüre den Fachpersonen in Ihren Projekten und Vorgehensweisen unterstützen und ihnen – im wahrsten Sinne des Wortes – Rechtssicherheit ermöglichen.



2 GRUNDLAGEN DER FRÜHERKENNUNG UND FRÜHINTERVENTION

Früherkennung und Frühintervention (F+F) hat gemäss dem in der Schweiz vorherrschenden Ansatz¹ zum Ziel, erste Anzeichen eines Problems möglichst früh zu erkennen und den Handlungsbedarf abzuklären, um geeignete Massnahmen zu finden und die Betroffenen zu unterstützen.

Ausgehend vom Modell der Salutogenese, will F+F die Ressourcen und die Handlungsfähigkeit der Betroffenen stärken, deren Risikofaktoren minimieren sowie das jeweilige gesundheitsförderliche Umfeld stärken.

Der Ansatz berücksichtigt somit die Gesundheitsdeterminanten, d. h. das Spektrum der persönlichen, sozialen, wirtschaftlichen und umweltbedingten Faktoren, die für die gesunde Lebenserwartung von Einzelpersonen und Bevölkerungsgruppen massgebend sind.

- **Früherkennung:** Möglichst frühe Erkennung der Anzeichen von aufkommenden Problemen bei Menschen oder Gruppen.
- **Situationseinschätzung:** Analyse der Situation durch eine Gesamteinschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren auf individueller, kollektiver und institutioneller Ebene unter Berücksichtigung der Dynamik zwischen diesen verschiedenen Dimensionen.
- **Frühintervention:** Bestimmung, Entwicklung und Umsetzung geeigneter Massnahmen auf individueller, kollektiver und institutioneller Ebene.
- **Evaluation:** Auswertung des Prozesses und der Wirkung der Massnahmen und gegebenenfalls Erwägung weiterer Interventionen.

F+F beruht auf den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, der Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit, und garantiert die Nichtdiskriminierung. Der Ansatz setzt auf eine wertschätzende, motivierende Beziehung, die Achtung der Rechte der Betroffenen und fördert deren Selbstbestimmung bei der Wahl der Massnahmen.

Aktivitäten im Rahmen von F+F sollen mit den Massnahmen zur Schaffung gesundheitsförderlicher Rahmenbedingungen, Prävention, Schadensminderung und Behandlung (Beratung und Therapie) abgestimmt sein.

F+F ist eine Querschnittsaufgabe, die auf einer engagierten Kooperation von betroffenen Personen, Angehörigen, Fachleuten, Bezugspersonen und spezialisierten Organisationen beruht, und einer koordinierten Vernetzung und regelmässiger, transparenter Kommunikation zwischen den einzelnen Akteuren bedarf. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte wie der Datenschutz immer zu wahren.

F+F sollte idealerweise im Rahmen von Settings oder Lebenswelten wie Schule, Gemeinde, Betrieb usw. umgesetzt werden. Dies ermöglicht eine gezielte Anwendung des F+F-Ansatzes. Er wird dadurch in den bestehenden Kontext integriert, und die Rollen, Prozesse und eingesetzten Mittel werden dem Setting entsprechend definiert.

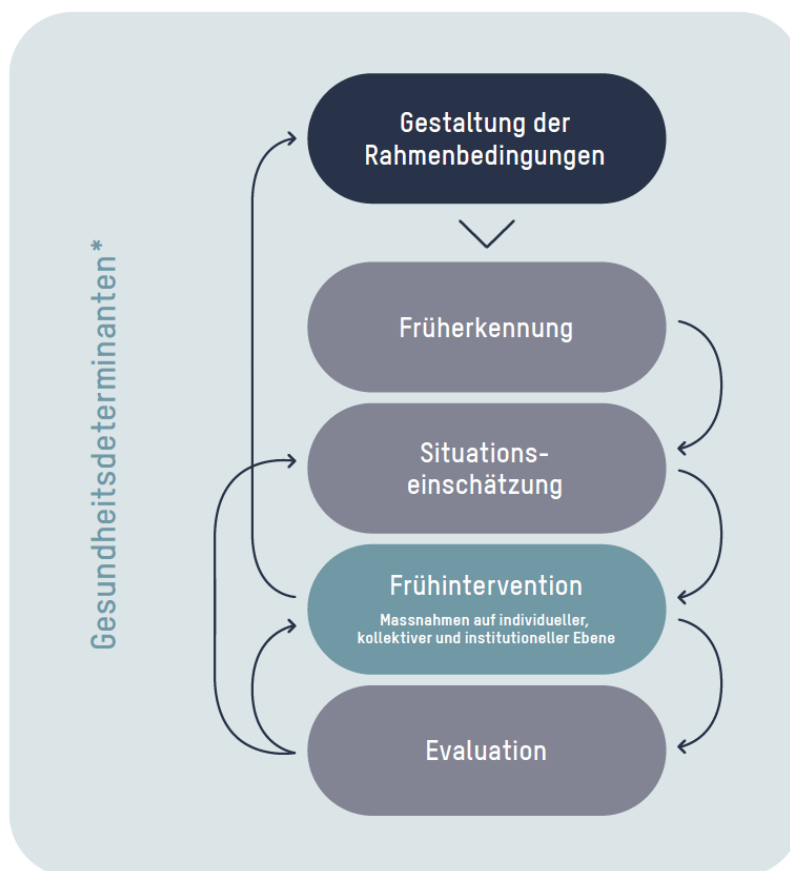
Damit die Akteure im Bereich F+F professionell und erfolgreich handeln können, ist es wichtig, dass sie die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit kennen, um diese bei Entscheidungen und im Kontext der Kooperation berücksichtigen zu können. Falls dabei Güterabwägungen erforderlich sind, müssen deren Rahmenbedingungen

¹ Früherkennung und Frühintervention (F+F) (eingesehen am 25.09.2025).

bekannt sein. Zudem benötigen Fachpersonen eine Übersicht über Aufgaben und Instrumente im Bereich des Kindes und Jugendschutzes.

F+F bezieht sich grundsätzlich auf alle Altersgruppen. Die folgenden Ausführungen fokussieren jedoch auf eine in der Praxis besonders zentrale Gruppe: Nämlich die der Kinder und Jugendlichen.²

Die Schwerpunkte dieser Broschüre wurden mit Blick auf die genannten Bezugspunkte für F+F ausgewählt. So stehen die Rechte und Pflichten von Betroffenen - hier Kinder und Jugendliche, und ihrer Eltern, im Fokus, insbesondere auch im Zusammenhang mit Bezugssystemen wie der Schule oder der freiwilligen Beratungs- und Betreuungsangebote. Weiter ist mit Blick auf die Bedeutung der Kooperation im Bereich von F+F das Wissen um die Regeln des Datenschutzes und der Legitimation zu Informationsaustausch zentral. Ebenso ist es für den Bereich von F+F wichtig zu wissen, welche Interventionen etwa im Bereich des Jugendstrafrechts und des zivilrechtlichen Kindesschutzes unter welchen Voraussetzungen vorgesehen und möglich sind.



Grafische Darstellung der Früherkennung und Frühintervention³.

² BAG (2022). Früherkennung und Frühintervention. Harmonisierte Definition. Online abrufbar unter: [Früherkennung und Frühintervention \(F+F\)](#) (eingesehen am 25.09.2025)

³ Idem

3 RECHTE UND PFLICHTEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

3.1 GRUNDLAGEN

Die Zielsetzungen von Schutz und Fürsorge einerseits sowie Freiheit und Selbstbestimmung andererseits prägen die rechtliche Stellung von Kindern und Jugendlichen in der Rechtsordnung: Die Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen gegenüber den Eltern, anderen Privatpersonen oder im öffentlichen Recht ergeben sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen.

Die Basis wird gelegt in der Kinderrechtskonvention der UNO (UKRK) und in der Bundesverfassung. Darüber hinaus finden sich etwa im Zivilgesetzbuch (ZGB) - im Personen- und Kindesrecht) sowie im öffentlichen Recht von Bund und Kantonen (Straf-, Schul-, Gesundheits- und Polizeirecht) Grundlagen für die Rechtsstellung von Jugendlichen.

3.1.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die UKRK umreisst mit internationalem Geltungsanspruch die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Gemäss ihrem Art. 1 gelten dabei Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Kinder. 1997 trat die von der UNO-Vollversammlung 1989 verabschiedete UKRK auch in der Schweiz in Kraft.

Die UKRK basiert auf der Idee, dass Kinder und Jugendliche einerseits als eigenständige Persönlichkeiten zu achten sind, andererseits aber entwicklungsbedingt Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge haben. Die an der Erziehung Beteiligten (Eltern, Schule, Jugendarbeit etc.) haben die Interessen von Kindern zu wahren und zu schützen. Diesen soll entsprechend ihrer Reife das selbstständige Wahrnehmen ihrer Interessen möglich sein.

Die verschiedenen Kinderrechte basieren auf folgenden Grundprinzipien:

Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2):

Kein Kind darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Herkunft, der Eigenschaften seiner Eltern, seiner Sprache oder Religion, seiner Hautfarbe, einer Behinderung, seiner politischen Ansichten oder seines Vermögens benachteiligt werden.

Die ungleiche Behandlung nichtehelicher gegenüber ehelichen, weiblicher gegenüber männlichen oder ausländischer gegenüber einheimischen Kindern ohne triftigen Grund verstösst gegen die KRK.

Das Prinzip des Kindeswohls bzw. Kindesinteresses (Art. 3):

Bei allem staatlichen Handeln ist das Wohl des Kindes zu beachten. Kinder haben das Recht, geschützt, aber auch gefördert zu werden.

Wird ein Kind, z. B. im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme nach Art. 306ff. ZGB, in einem Heim platziert, so muss dies im Interesse des Kindes liegen und darf nicht in erster Linie z. B. im Interesse der Eltern geschehen.

Das Recht auf Leben und auf Entwicklung in grösstmöglichem Umfang (Art. 6):

Es verstösst gegen die UKRK, Kinder von Asylbewerbern über längere Zeit nicht einzuschulen mit der Argumentation, sonst würde die Rückkehr nach Abweisung des Gesuches erschwert.

Die Beachtung der Meinung und des Willens des Kindes (Art. 12):

Kinder haben das Recht, ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend als Personen ernst genommen zu werden. Können Kinder und Jugendliche also Entscheide und ihre Folgen abschätzen (sog. Urteilsfähigkeit), sollen sie ihre Meinung äussern und in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, Einfluss auf die Entscheidung nehmen können:

Urteilsfähigen Kindern steht also im Rahmen von sie betreffenden Vorgehensweisen ein Recht auf Information und Anhörung zu. Das gilt im Prinzip etwa für schulische Belange, aber auch Trennungs- oder Scheidungsverfahren, etc.

Massnahmen gegen Gewalt gegen Kinder (Art. 19 Abs. 1 UKRK)

Die Staaten sind verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen zu ergreifen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs im Rahmen von Betreuung zu schützen (Art. 19 Abs. 1 UKRK). Vor diesem Hintergrund lässt sich auch F+F im Bereich der Kinder und Jugendlichen als ein Konzept zur Erfüllung der UKRK verstehen.

Die UKRK definiert völkerrechtlich verbindliche Grundrechte von Kindern, die in den nationalen Rechtsordnungen umzusetzen sind. Die Einhaltung der Konvention überprüft ein UNO-Komitee, das periodisch von den Staaten Rechenschaftsberichte einfordern kann. Weitergehende Instrumente, etwa eine Beschwerdemöglichkeit für Kinder, deren Rechte verletzt werden, bestehen nicht. Umso wichtiger sind NGOs, die sich für die Kinderrechte in der Konvention stark machen, und öffentlicher Druck, wenn die rechtsverbindlichen Standards der Kinderrechte nicht eingehalten werden.

3.1.2 Bundesverfassung

Die Bundesverfassung (BV) als «Grundgesetz» der Schweiz enthält einen Katalog von Grundrechten, die Kindern und Jugendlichen gegenüber staatlichen Instanzen, aber auch gegenüber in staatlichem Interesse handelnden Privaten zustehen und gerichtlich eingefordert werden können.

Entsprechend der Ausrichtung der UKRK kennt die BV das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz der Unversehrtheit und der Förderung ihrer Entwicklung. Auch Selbstbestimmung ist ein wichtiger Wert in der BV: Im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit sollen Kinder und Jugendliche ihre Rechte eigenständig ausüben können (Art. 11 BV). Insbesondere verbietet die BV auch jede Diskriminierung wegen Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Rasse etc., aber auch wegen des Alters (Art. 8 Abs. 2 BV) und vermittelt - auch Kindern und Jugendlichen - Freiheitsrechte wie u.a. den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), das Recht auf Familie (Art. 14 BV) und die Glaubens-, Gewissens- und Meinungsfreiheit (Art. 15 und 16 BV).

Eine besondere Bedeutung hat das Recht auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV): Die BV vermittelt den klagbaren Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Im Übrigen ist die Regelung des Schulwesens prinzipiell Sache der Kantone (vgl. Art. 62 BV).

Im Rahmen von Sozialzielen verpflichtet die BV (Art. 41 Abs. 1 lit. c, f und g) zudem Bund, Kantone und Gemeinden, sich dafür einzusetzen,

- dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;
- dass Kinder und Jugendliche sich nach ihren Fähigkeiten aus- und weiterbilden können;
- dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Diese Sozialziele vermitteln zwar keine klagbaren Rechte für Kinder und Jugendliche, stellen aber Leitlinien für die Gesetzgebung und die Regierungstätigkeit von Bund, Kantonen und Gemeinden dar.

3.2 KINDER/JUGENDLICHEN UND IHRE ELTERN

3.2.1 Wer sind die Eltern?

Die Elternschaft im rechtlichen Sinne richtet das Gesetz nach der biologischen Abstammung, aber auch nach sozialpsychischen Beziehungen: Die Menschen, von denen ein Kind biologisch abstammt, sind oft, aber nicht immer, die Eltern im rechtlichen Sinn.

Die Entstehung und die Folgen des Kindesverhältnisses zu den Eltern sind im Wesentlichen im Kindesrecht des ZGB geregelt (Art. 252 ff. ZGB). Das Kindesverhältnis zur Mutter entsteht mit der Geburt durch Abstammung (Art. 252 Abs. 1 ZGB). Es kann auch durch Adoption entstehen (vgl. Art. 264 ZGB). Wenn die Mutter verheiratet ist, entsteht automatisch ein Kindesverhältnis zum Ehemann der Mutter. Vater und Kind haben aber die Möglichkeit, das Kindesverhältnis durch Anfechtung zu beseitigen. Tun sie es nicht, bleibt es rechtlich bestehen, auch wenn der Ehemann nicht der biologische Erzeuger des Kindes ist.

Bei mit einer Frau verheirateten Müttern, die gemäss dem Fortpflanzungsmedizingesetz ein Kind mit Samenspende gebären, gilt die Ehefrau der Mutter als zweiter Elternteil (Art. 255a ZGB).

Das aussereheliche Kindesverhältnis entsteht durch Anerkennung, Urteil oder Adoption. Die Anerkennung bedarf nicht des Nachweises der biologischen Vaterschaft, sie kann aber durch die Mutter oder das Kind angefochten werden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat für die Feststellung der Vaterschaft, durch Anerkennung des Vaters oder allenfalls durch Urteil, zu sorgen. Dies dient der Identitätsbildung und dem (finanziellen) Schutz des Kindes.

3.2.2 Das Rechtsverhältnis zwischen Kindern und Eltern

Die heutige Zeit kennt viele Familienformen. Eltern und Kinder schulden sich in allen Fällen «Beistand, Rücksicht und Achtung» (Art. 272 ZGB). Im Folgenden werden einige der wichtigsten rechtlichen Regeln für das Verhältnis zwischen Kindern und Eltern erläutert. Die Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern sind oft wichtige rechtliche Rahmenbedingung für mögliche Interventionen aus Früherkennung und Frühintervention.

Elterliche Sorge

Den Eltern minderjähriger Kinder kommt die elterliche Sorge zu. Das beinhaltet das Recht, aber auch die Verantwortung, für die Erziehung, Betreuung und das Wohl des Kindes zu sorgen und es zu vertreten, zu fördern und zu schützen sowie über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (Art. 301 ff. ZGB).

Sind die Eltern miteinander verheiratet, so üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus (so genannte gemeinsame elterliche Sorge). Auch bei Unverheirateten oder nach einer Scheidung wird die elterliche Sorge grundsätzlich auf der Basis einer Erklärung der Eltern beiden Elternteilen zugeordnet. Eine Zuweisung an einen der Elternteile erfolgt im Prinzip nur, wenn dies das Kindeswohl erfordert. Wenn ein Elternteil nicht berechtigt ist (weil er selber noch minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht), oder wenn er mit Blick auf das Wohl des Kindes nicht in der Lage ist, die elterliche Sorge auszuüben, so wird die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zuteilen. Wo nötig wird für das Kind auch ein Vormund oder ein Beistand bestellt.

Ist das Kindeswohl bei den Eltern nicht gewährleistet, können Beratungsstellen oder muss subsidiär die Kindesschutzbehörde den Eltern in ihrer Aufgabe Hilfestellungen bieten (Beistandschaft etc.) und allenfalls mit weiteren

Massnahmen (Weisungen, Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Heimeinweisung, Entzug der elterlichen Sorge) das Wohl des Kindes sichern⁴.

Unabhängig von der elterlichen Sorge haben die Eltern aber gemeinsam für den Unterhalt des Kindes aufzukommen und haben Informations- und Kontaktrechte.

Die Inhaber der elterlichen Sorge haben die folgenden **Aufgaben**:

- Sie **leiten die Erziehung**, mit Blick auf das Wohl des Kindes, wobei Misshandlungen psychischer und physischer Art (etwa regelmässige Körperstrafen) verboten sind und strafrechtlich verfolgt werden können. Die Erziehungshoheit der Eltern kann im Rahmen des Schulrechts, des Kindeschutzrechts oder durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen (z. B. bezüglich dem Verbot von Kinderarbeit oder von Suchtmittelkonsum) beschränkt sein.
- Die Eltern haben dem Kind eine angemessene, dessen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende **allgemeine und berufliche Ausbildung** zu verschaffen. Sie sind verpflichtet, dazu mit der Schule und der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Das gilt selbstverständlich auch bezüglich Kindern mit einem Gebrechen oder eine Behinderung (Art. 302 Abs. 2 und 3 ZGB). Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Schulpflicht obliegen Ausbildungsaufgaben im Weiteren der Schule oder Institutionen der beruflichen Ausbildung.
- Die Eltern treffen für das minderjährige Kind die **Entscheidungen, die es im Rahmen der beschränkten Handlungsfähigkeit nicht selbstständig tätigen darf**, und können insoweit von ihm Gehorsam verlangen. Wohnt das Kind bei einem der Elternteile, darf dieser Alltagsentscheidungen selbständig, ohne Konsultation des anderen Elternteils, treffen. Sie haben Kindern und Jugendlichen aber, entsprechend deren Alter und der Reife, immer mehr Eigenständigkeit und Selbstbestimmung zuzubilligen.
- Die Eltern haben das Recht, über den **Aufenthaltort des Kindes** zu bestimmen (Art. 301a ZGB). Dabei ist es auch möglich, dass in diesem Rahmen das Kind mit Zustimmung der Eltern bei einer Pflegefamilie oder in einer anderen Institution lebt.
- Die Eltern bestimmen bis zum 16. Altersjahr über die **religiöse Erziehung**.
- Die Eltern **verwalten das Vermögen des Kindes**. Die Vermögenserträge dürfen dabei für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung, und allenfalls auch für Haushaltskosten, verwendet werden. Die Substanz des Vermögens darf nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde (KESB) verbraucht werden (zu Ausnahmen dazu vgl. Art. 320 ZGB).

Vertretungsrecht der Eltern

Dem minderjährigen Kind fehlt die volle Handlungsfähigkeit (Art. 19 ZGB): Es kann in gewissen Bereichen nicht selbstständig durch seine Handlungen Rechte und Pflichten erwerben. Das gilt insbesondere, wenn es die konkrete Situation und die Konsequenzen eines Entscheides oder einer Handlung noch nicht einschätzen kann (sog. fehlende Urteilsfähigkeit). Auch Jugendliche, die urteilsfähig sind, werden bis zur Volljährigkeit (18 Jahre) im privatrechtlichen Bereich von den Eltern vertreten. Das bedeutet, dass immer dann, wenn Jugendlichen durch Verträge und ähnliche Rechtsgeschäfte Pflichten auferlegt werden sollen, grundsätzlich die Eltern zustimmen müssen. So müssen sie z. B. den Lehrvertrag mitunterschreiben.

Die Eltern haben bei der Vertretung den Willen des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Ausgeschlossen ist die elterliche Vertretung urteilsfähiger Minderjähriger aber bei höchstpersönlichen Fragen, z. B. mit wem eine sexuelle Beziehung eingegangen wird. Oder auch, ob ein Kind eine freiwillige Beratung in Anspruch nimmt – etwa bei psychischen Belastungen.

⁴ Vgl. dazu Kapitel 5.

Wird die elterliche Sorge von zwei Elternteilen ausgeübt, so kann die Behörde davon ausgehen, dass sich diese gegenseitig vertreten (vgl. Art. 304 Abs. 2 ZGB): Die Zustimmung eines der Elternteile genügt also zum Beispiel für die Zustimmung zur Teilnahme an einem aussergewöhnlichen Schulprojekt.

3.2.5.1 Selbstständiges Entscheidungsrecht der Jugendlichen

Ist das Kind urteilsfähig, kann es also eine Situation und die Folgen eines Entscheides abschätzen, so kann es in bestimmten Bereichen selbstständig, mitunter gar ohne oder gegen den Willen der Eltern handeln (vgl. Art. 19 Abs. 2, Art. 305 ZGB, Art. 323 ZGB). Dabei besteht für die Urteilsfähigkeit keine bestimmte Altersgrenze. Relevant sind die konkreten Verhältnisse, die Tragweite der Entscheidung und die Reife.

Namentlich können urteilsfähige Minderjährige:

- sich durch ihre **Handlungen (z. B. Verträge) verpflichten, soweit die Eltern (stillschweigend und allenfalls auch nachträglich) zustimmen.**

Beispiel:

Lebt eine Jugendliche mit Zustimmung der Eltern in einer eigenen Wohnung, so kann sie mit der eigenen Haushalts- und Lebensführung typischerweise zusammenhängende Verträge (Strom, Wasser, Einrichtung etc.) selbstständig abschliessen, ohne Zustimmung der Eltern.

- was sie durch eigene Arbeit erwerben (z. B. durch Ferienjobs), selbstständig verwalten und verwenden (Art. 323 Abs. 1 ZGB).
- **Persönlichkeitsrechte** selber ausüben.

Urteilsfähige Jugendliche können u.a. folgende Persönlichkeitsrechte selbstständig, unabhängig von der Zustimmung der Eltern, ausüben:

- Zustimmung zu einer ärztlichen Behandlung,
- Teilnahme an einem Gespräch bei der Schulsozialarbeit während des Schulunterrichts
- Entbindung von Fachpersonen vom Berufsgeheimnis,
- Entscheid über Empfängnisverhütung,
- Entscheid über sexuelle Kontakte, soweit diese strafrechtlich nicht verboten sind (dazu nachfolgend mehr),
- Anzeige bei der Polizei,
- Beitritt zu einem Verein,
- Entscheid über die Berufswahl.

Die **Frage der religiösen Ausrichtung** darf der/die Jugendliche mit 16 Jahren selbstständig entscheiden (Art. 303 Abs. 3 ZGB). Ab diesem Zeitpunkt sind z. B. ein Austritt aus einer Landeskirche und der Beitritt zu einer religiösen Gemeinschaft gegen den Willen der Eltern möglich.

Für **sexuelle Kontakte** besteht für Jugendliche ein freies Gestaltungsrecht entsprechend ihrer Reife. Die Eltern haben die Pflicht, einen altersgemässen Zugang zur Sexualität zu ermöglichen, sie aber auch bei der eigenen Auseinandersetzung mit der Sexualität zu unterstützen, unter Umständen auch Grenzen zu setzen. Zu beachten sind auf jeden Fall strafrechtliche Grenzen, insbesondere Art. 187 StGB, der sexuelle Kontakte mit Jugendlichen unter 16 Jahren bei einem Altersunterschied von mehr als drei Jahren unter Strafe stellt, Normen, welche die sexuelle Freiheit des Gegenübers schützen wollen und Verbote bezüglich Pornografie (Art. 197 StGB).

Im **Verhältnis zu staatlichen Stellen**, z. B. im Schulbereich, gelten oft Regeln, die sich an diese zivilrechtlichen Grundsätze anlehnen: Für den Schulbereich brauchen Jugendliche sicher bis 18 Jahre die Unterschrift der Eltern (z. B. bei Absenzen), es kann aber schulrechtlich auch darüber hinaus die Notwendigkeit elterlicher Unterschriften vorgesehen sein.

Bei freiwilligen Angeboten hingegen, welche in erster Linie Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen betreffen, und die nicht mit Verpflichtungen oder besonderen Gefährdungen für diese verbunden sind, können die Kinder und Jugendlichen diese auch ohne Zustimmung der Eltern wahrnehmen, z.B. Beratungsgespräche bei einer Jugendfachstelle.

3.2.5.2 Elterliches Recht, den Aufenthalt zu bestimmen

Den Inhabern der elterlichen Sorge kommt in der Regel auch das Recht zu, über den Aufenthaltsort des minderjährigen Kindes zu bestimmen: Das Kind kann im Haushalt mit dem Elternteil bzw. den Eltern wohnen, es kann aber auch einer Pflegefamilie oder einer geeigneten Institution, z. B. einem Internat, anvertraut werden oder selbstständig in einer Unterkunft wohnen. Die Kindesschutzbehörden können, wenn es zum Schutz des Kindeswohls unvermeidlich ist, den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen und das Kind fremdplatzieren. Urteilsfähige Kinder haben auf jeden Fall das Recht, vor einer allfälligen Platzierung bei Dritten angehört zu werden (Art. 301 Abs. 2 ZGB, Art. 12 UKRK).

Wegen dieses Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern sind Reisen, die auswärtige Übernachtung und die Teilnahme an Ferienangeboten für Kinder und Jugendliche grundsätzlich nur mit der Einwilligung des/der Inhaber der elterlichen Sorge möglich. Dabei darf bei der Zustimmung eines Elternteils diejenige des anderen Elternteils vermutet werden.

Finden solche Veranstaltungen allerdings im Rahmen der Schule und ihres Lehrplans statt, sind die Eltern auf der Basis der Schulgesetzgebung im üblichen Rahmen verpflichtet, dem Kind die Teilnahme an solchen Aktivitäten zu ermöglichen.

3.2.5.3 Kontaktrechte für Eltern ohne elterliche Sorge / Obhut

Das Recht auf persönlichen Verkehr (Besuchsrecht, Recht auf Kontakt) garantiert Kindern und Elternteilen, die nicht die elterliche Sorge haben oder das Kind nicht betreuen (Obhut) die Aufrechterhaltung der persönlichen Beziehung (Art. 273 ZGB). In Ausnahmefällen kann dieses Recht gegenüber dem Kind auch anderen Personen als den Eltern zukommen, zum Beispiel den Grosseltern (Art. 274a ZGB). Für das Kind ist die Aufrechterhaltung der Beziehung zu beiden Elternteilen für die Entwicklung und Identitätsfindung grundsätzlich von grosser Bedeutung.

Eltern ohne elterliche Sorge, bzw. die nicht mit dem Kind wohnen, sind über besondere Ereignisse im Leben des Kindes zu benachrichtigen und vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Insoweit haben sie auch ein Recht, bei der Schule und bei anderen Betreuungspersonen Auskünfte über Zustand und Entwicklung des Kindes einzuholen (Art. 275a Abs. 2 ZGB).

Soweit es zur Abwehr einer erheblichen Kindeswohlgefährdung notwendig ist, und eine freiwillige Beratung keine Lösung bringt, muss die KESB - teilweise auch das Gericht - entscheiden.

Ist das Kind urteilsfähig, so sind auch seine Meinung und seine Wünsche bei der Festlegung des Besuchs- und Kontaktrechts zu berücksichtigen. Ist das Wohl des Kindes durch den Kontakt, das Nichtkümmern des Inhabers des Besuchsrechts oder aus anderen wichtigen Gründen gefährdet, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr verweigert oder gar entzogen werden. Möglich ist auch, dass das Besuchsrecht nur begleitet wahrgenommen werden darf.

Bei Besuchsrechtskonflikten kann die KESB eingeschaltet werden. Es bestehen verschiedene Schutzinstrumente mit dem Ziel des Kindeswohls:

- Es können Weisungen für die Ausgestaltung des Besuchsrechts erteilt werden.
- Es kann eine Beistandschaft errichtet werden mit dem Auftrag, das Besuchsrecht zu überwachen, allenfalls die Modalitäten zur Besuchsrechtsausübung festzulegen und zwischen den Eltern zu vermitteln.
- Es kann ein begleitetes Besuchsrecht festgelegt werden, womit das Besuchsrecht in der Regel an einem bestimmten Ort unter Überwachung ausgeübt wird.

3.2.5.4 Haftung bei Schäden durch und an Jugendlichen

Für **Schädigungen, die anderen zugefügt werden**, sind **urteilsfähige Kinder unter 18 Jahren** selber verantwortlich (Art. 19 Abs. 3 ZGB). Entscheidend für das Ob und den Umfang der Haftung ist dabei, inwieweit das urteilsfähige Kind die Bedeutung des schädigenden Verhaltens und dessen Folgen abschätzen konnte und ob der Schaden vorhersehbar und vermeidbar war. Das gilt auch für Beschädigungen, welche Kinder und Jugendliche etwa an

Einrichtungen der Jugendarbeit oder in der Schule anrichten. Im Rahmen von Haftpflichtversicherungen kann die Haftung (nur) für fahrlässige Schadensverursachung vertraglich an eine Versicherung abgetreten werden. Bei Mitverschulden des/der Geschädigten kann die Haftpflicht herabgesetzt werden, oder in extremen Fällen von Selbstverschulden sogar ganz entfallen. Wurde der Schaden durch mehrere Jugendliche gemeinsam verursacht, so haften sie alle dem/der Geschädigten gegenüber für den gesamten Schaden.

Bei der finanziellen Haftung (so genannten zivilrechtliche Haftung) kann es um Schadenersatz oder/und Genugtuung (eine Art Schmerzensgeld) gehen. Es können weitere Verantwortlichkeiten dazu kommen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind: Namentlich disziplinarische Massnahmen (etwa Hausverbote oder schuldisziplinarische Massnahmen) und (jugend-)strafrechtliche Folgen, wenn die Schädigung mit strafrechtlich verbotenen Verhaltensweisen zusammenhängt. Wie etwa bei Sachbeschädigungen oder Verletzungen der körperlichen oder sexuellen Integrität.

Bei **Schädigungen, die Kinder und Jugendlichen erleiden**, stellt sich die Frage des Anspruchs auf Schadenersatz oder Genugtuung der Kinder und Jugendlichen gegenüber den schädigenden Personen. Bei Verletzungen der physischen oder psychischen Integrität ist in diesen Fällen eine Beratung bei der Opferhilfe sinnvoll.

Eltern können für ihr Verhalten haftbar gemacht werden – mit möglichen Folgen wie Schadenersatz, Genugtuung, strafrechtlicher Verantwortlichkeit oder weiteren disziplinarischen Massnahmen.

Für das Verhalten der Kinder haften die Eltern aber (nur), wenn sie ihre gegenüber den Kindern bestehende Aufsichtspflicht verletzt haben (Art. 333 ZGB). Mit zunehmendem Alter der Kinder sind die Eltern immer weniger verpflichtet, deren Handlungen umfassend zu überwachen. Denn zur Ermöglichung der Entwicklung des Kindes ist es notwendig, dass ihm zunehmend die notwendige Freiheit und Selbstverantwortung eingeräumt werden.

Spezialisierte Organisationen und ihre Mitarbeiter - Fachpersonal aus Schulen, Heimen, Anbietern von Ferienangeboten, Jugendbetreuer usw. - können auch eine **Mitverantwortung** (zivilrechtliche Haftung, strafrechtliche Haftung und eventuell administrative Haftung) für von Jugendlichen verursachte Schäden tragen, sofern sie objektiv ihre Aufsichtspflicht oder eine andere Schutz-, Fürsorge- oder Überwachungspflicht verletzt haben, die sich offensichtlich aus ihrem öffentlichen Auftrag oder ihrem Vertrag ergibt. Gründe können etwa direkte Übergriffe an Kindern und Jugendliche sein oder Verletzungen der erwartbaren Aufsicht, welche dann Schädigungen zur Folge haben.

3.3 RECHTE UND PFLICHTEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

3.3.1 Ausgang und soziale Medien

Prinzipiell ist die Frage des Ausgangs von Jugendlichen und seiner Dauer mit den Eltern abzusprechen. Damit ist aber auch die elterliche Pflicht verbunden, den Jugendlichen altersgemässe Möglichkeiten des selbstständigen «Ausgangs» zu bieten. Gleiches gilt für die Nutzung sozialer Medien. Der Ermessensspielraum ist weit; die Eltern haben das Kind nach ihren Verhältnissen zu erziehen und müssen das Wohl des Kindes und dessen Selbstbestimmungsrechte beachten.

Im kantonalen Recht (insbesondere in Gastwirtschaftsgesetzen, Filmgesetzen etc.) finden sich Altersgrenzen für den Besuch von Restaurants, Discos, Kinos oder Spielsalons: In der Regel ist Jugendlichen unter 16 Jahren der Besuch von Discos oder Restaurants am späteren Abend nur noch in Begleitung von Erwachsenen erlaubt. Für Sportveranstaltungen sowie Jugendzentren und -treffs besteht die abendliche Teilnahmemöglichkeit in der Regel auch für jüngere Jugendliche. Der Zutritt zu Kinos ist in der Regel ab 16 Jahren erlaubt, wenn nicht eine tiefere oder eine höhere Altersgrenze für den entsprechenden Film besteht. Je nach kantonalem Recht oder Hausordnungen der Betreiber können weitere Beschränkungen bestehen: So wird zum Teil der Kinobesuch von unter 16-Jährigen von der Erwachsenenbegleitung abhängig gemacht.

3.3.2 Verträge abschliessen

Verträge, die mit Verpflichtungen für minderjährige Jugendliche zusammenhängen, bedürfen zur Gültigkeit der Unterschrift der Eltern. Wird die elterliche Sorge von zwei Elternteilen ausgeübt, so können Dritte nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass sich diese gegenseitig vertreten (vgl. Art. 304 Abs. 2 ZGB): normalerweise genügt also die Unterschrift eines Elternteils.

Im Rahmen von eigenem Arbeitsverdienst oder von Geld, das von den Eltern zur freien Verfügung zugewendet wird (Taschengeld etc.) können Jugendliche frei vertragliche Verpflichtungen eingehen. Zum Teil bestehen Sonderbestimmungen: So ist für Kleinkredite oder Leasingverträge in jedem Fall die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig (vgl. Art. 13 Konsumkreditgesetz).

3.3.3 Betäubungsmittel, Medikamente, Alkohol und Tabakprodukte⁵

Das Betäubungsmittelgesetz legt fest, welche Stoffe als Betäubungsmittel gelten, und dass deren Konsum, Besitz, Aufbewahrung und Verkauf – ohne spezielle staatliche Bewilligung – illegal sind. Dazu gehören Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe wie Cannabis, Ecstasy, Kokain, LSD, Heroin, «Zauberpilze» oder alle möglichen Formen von Designerdrogen.

Wer mit **Betäubungsmitteln** wie Cannabis, Ecstasy, Kokain irgendwie zu tun hat, sie aufbewahrt, weitergibt etc., ohne dafür eine spezielle Bewilligung zu haben, verstösst gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 ff. BetmG). Wenn es um grössere Mengen geht und wenn man selber mit Drogen handelt, drohen längere Freiheitsstrafen.

Der Besitz von kleinen Mengen von Cannabis (bis 10 g) ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht mehr strafbar. Der Konsum von kleinen Mengen Cannabis im öffentlichen Raum kann aber weiterhin mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken bestraft werden, bzw. bei Jugendlichen unter 18 Jahren zu einem jugendstrafrechtlichen Verfahren führen.

Der Umgang und die Abgabe von **Arzneimitteln und Medikamenten** untersteht dem Heilmittelgesetz. Dieses schreibt z. B. zusammen mit den entsprechenden Verordnungen vor, welche Medikamente nur mit ärztlicher Verschreibung erhältlich sind. Es gibt auch Stoffe, die sowohl dem Betäubungsmittelgesetz wie dem Heilmittelgesetz unterstehen, wie beispielsweise Ritalin, das für die Behandlung von Aufmerksamkeitsdefizit- / Hyperaktivitätsstörung (ADHS) eingesetzt wird, oder Morphinum. Wer damit hantiert, muss die notwendigen Voraussetzungen beider Gesetze erfüllen.

Bezüglich **Alkohol** gilt, dass die Abgabe oder der Verkauf von Bier und Wein erst ab 16 Jahren erlaubt ist (im Tessin erst ab 18 Jahren). Schnäpse, Spirituosen und Alcopops dürfen erst ab 18 Jahren abgegeben und verkauft werden. Zudem gelten Werbebeschränkungen und vielerorts örtliche und zeitliche Beschränkungen.⁶ Es obliegt im Übrigen in der Verantwortung der Eltern, im Rahmen ihres allgemeinen Erziehungsauftrages den Jugendlichen Beschränkungen aufzuerlegen - insbesondere, wenn diese noch nicht urteilsfähig sind.

Die Abgabe und der Verkauf von **Tabakprodukten** an Kinder und Jugendliche sind durch das Tabakproduktegesetz eingeschränkt. Dieses sieht vor, dass Tabakprodukte, inkl. elektronische Zigaretten nicht an unter 18-Jährige verkauft werden dürfen. Zudem bestehen Beschränkungen für die Werbung im öffentlichen Raum, und insbesondere, wenn sie sich an Minderjährige richtet.

Es obliegt im Übrigen den Eltern, im Rahmen ihres allgemeinen Erziehungsauftrages den Jugendlichen Beschränkungen aufzuerlegen, namentlich, wenn diese noch nicht urteilsfähig sind.

⁵ Vgl. dazu [Sucht und Gesundheit: Cannabis](#) (eingesehen am 25.09.2025).

⁶ Vgl. dazu [Alkoholpolitik in den Kantonen](#) (eingesehen am 25.09.2025).

Aus dem Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen ergibt sich ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen oder die öffentlich zugänglich sind (z. B. in öffentlichen Verwaltungsgebäuden, Spitälern, Schulen, Museen, Theatern und Einkaufszentren). Es können abgetrennte und ausreichend belüftete Raucherräume eingerichtet werden. Viele Kantone kennen noch strengere Rauchverbote.

Schulen, Restaurants, Jugendhäuser, Arbeitgeber etc. können auch darüber hinaus Hausregeln bezüglich Tabak und Alkohol aufstellen und z. B. das Rauchen oder den Konsum bzw. die Abgabe von Alkohol auf ihrem Areal bzw. in ihren Räumen ganz verbieten.

3.3.4 Sexualität und Schutzalter

Sexualität ist, wo sie auf freiem Willen beruht, natürlicher Ausdruck der Persönlichkeit und der persönlichen Verbindung zwischen Menschen. Aus dem Strafrecht ergeben sich für sexuelle Beziehungen Grenzen, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aufgestellt wurden. So sind sexuelle Beziehungen mit Kindern unter 16 Jahren verboten, wenn der Altersunterschied grösser als drei Jahre ist (Art. 187 StGB). Man geht davon aus, dass in diesen Konstellationen die Gefahr besteht, dass Kinder unter 16 Jahren verführt, für ihre Entwicklung allenfalls ungünstigen sexuellen Erfahrungen ausgesetzt werden. Kinder unter 16 Jahren dürfen aber mit allen Menschen, die nicht mehr als drei Jahre älter oder jünger sind, selbstbestimmte sexuelle Erfahrungen machen, ohne Unterschied der Art der Sexualität.

Strafrechtlich verboten ist ebenfalls, dass eine mehr als drei Jahre ältere Person ein Kind dazu anhält, sich vor ihm nackt auszuziehen oder an sich oder mit anderen Kindern sexuelle Handlungen vorzunehmen. Ebenso ist es verboten, dass die oder der Erwachsene selbst dem Kind seine Geschlechtsteile zeigt, vor ihm onaniert oder vor ihm mit anderen Personen sexuelle Handlungen vornimmt. Straftat macht sich auch, wer einem Kind unter 16 Jahren Sexfilme oder -magazine oder einschlägige Websites im Internet zeigt oder sie ihm zugänglich macht (Art. 197 Abs. 1 StGB).

Bestraft werden kann überdies, wer mit Jugendlichen unter 18 Jahren, die zu ihm in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses eine sexuelle Beziehung unterhält. Dies ist denkbar, wenn eine Lehrperson mit einer Schülerin oder einem Schüler, ein/e Lehrmeister/in mit dem Lehrling, Eltern mit ihren Kindern oder auch die Jugendarbeiterin oder der Jugendarbeiter mit einer / einem Jugendlichen eine sexuelle Beziehung unterhält. Diese Norm soll vor der Ausnutzung der Übermacht und Reife des Erwachsenen gegenüber der oder dem Jugendlichen schützen (Art. 188 StGB). Selbstverständlich sind daneben alle Formen sexueller Handlungen, die nicht dem Willen der anderen Person entsprechen, als sexueller Übergriff oder Vergewaltigung strafbar (Art. 189 und 190 StGB).

Eltern können für noch nicht urteilsfähige Kinder im Rahmen ihrer Erziehungsaufgabe zusätzliche Beschränkungen auferlegen, soweit es zum Wohl des Kindes angezeigt ist.

3.3.5 Verhütung und Schwangerschaft

Urteilsfähige junge Frauen haben das Recht, sich unabhängig vom Wissen und vom Willen der Eltern Verhütungsmittel (Pille) ärztlich verschreiben zu lassen. Ebenso sind sie frei, sich ohne Kenntnis der Eltern die «Pille danach» in der Apotheke zu beschaffen oder bei einer vermuteten Schwangerschaft eine Gynäkologin oder einen Gynäkologen aufzusuchen. Die Ärztin und der Arzt sind den Eltern und Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei Fragen zur Verhütung oder bei einer ungewollten Schwangerschaft stehen besondere Fachstellen für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Betroffenen können sich aber auch an ärztliche Fachpersonen oder an eine Jugend- oder Familienberatungsstelle⁷ wenden.

Diese Stellen unterstützen junge Frauen und Paare darin, eine eigenständige Entscheidung zur Verhütung zu finden und bei der Frage eines Schwangerschaftsabbruchs einen freien Entscheid zu treffen, ob die Schwangerschaft ausgetragen oder abgebrochen werden soll. Diese Stellen unterstehen einer strikten Schweigepflicht und dürfen gegen den Willen der urteilsfähigen Jugendlichen niemanden informieren.

Ein strafloser Schwangerschaftsabbruch ist – ausser bei besonderen medizinischen Indikationen – nur in den ersten zwölf Wochen einer Schwangerschaft möglich; es ist also ein relativ rascher Entscheid notwendig. Nach einem Informationsgespräch mit der Ärztin oder dem Arzt wird der Abbruch meist ambulant in einer Arztpraxis oder einer Klinik durchgeführt. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist ein Beratungsgespräch bei einer speziellen Beratungsstelle zwingend. Der Abbruch ist während den ersten Wochen der Schwangerschaft medikamentös oder sonst chirurgisch möglich. Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch werden von den Krankenkassen im Rahmen der Grundversicherung übernommen. Will die Betroffene sicherstellen, dass die Eltern vom Schwangerschaftsabbruch auch nicht indirekt (über die Zustellung der Krankenkassenabrechnung) erfahren, so muss sie das Vorgehen mit der Beratungsstelle bzw. der behandelnden Ärztin absprechen. Bei Schwangerschaft und Geburt bestehen einige soziale Schutzregeln zu Gunsten der Schwangeren: So darf die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber während der Schwangerschaft und bis 16 Wochen nach der Geburt nicht kündigen. Auch hat die Frau nach der Geburt während 12 Wochen Anspruch auf Lohnersatzleistungen aus der Mutterschaftsversicherung, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt noch angestellt ist. Während der ersten acht Wochen nach der Geburt ist es im Übrigen verboten, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Kosten für die medizinische Betreuung im Zusammenhang mit der Geburt und die Kosten für die Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft werden vollständig von der Grundversicherung der Krankenkasse übernommen. Will man in einer speziellen Institution oder in einer halbprivaten oder privaten Abteilung eines Spitals gebären, so sollte bezüglich der Kostenübernahme vorgängig die Krankenkasse kontaktiert werden. Das Kind sollte möglichst bereits vor der Geburt bei der Krankenkasse angemeldet werden.

3.3.6 Kinder/Jugendliche und die Schule

Das Recht auf Grundschulbildung für Kinder und Jugendliche ist in der BV und in der UNO-Kinderrechtskonvention verankert. In siebzehn Kantonen (davon 15 HarmoS-Kantone) dauert die obligatorische und unentgeltliche Schulzeit elf Jahre (vgl. Art. 19 BV). In den übrigen Kantonen beträgt die Dauer der obligatorischen Schulzeit neun Jahre, jedoch besuchen die meisten Kinder insgesamt elf Jahre die Schule. Die Schule soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität erwerben, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden⁸.

Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf adäquaten Unterricht und Anspruch darauf, von den Lehrpersonen und den anderen Schülern fair und mit Respekt behandelt zu werden. Wo dies nicht der Fall ist, kann mit der betroffenen Lehrperson eine Aussprache gesucht werden, allenfalls können auch die Schulleitung und/oder die Schulbehörde eingeschaltet werden. Bei schulischen Konflikten stehen häufig auch die Dienste der Schulsozialarbeit zur Verfügung. Ebenso kann der schulpсихologische Dienst einbezogen werden.

Kinder und Jugendliche können im Rahmen der Regelung des Schulrechts selber Persönlichkeitsrechte wahrnehmen: Soll aus Erziehungsgründen in solche Rechte eingegriffen werden, so bedarf es eines entsprechenden

⁷ <https://www.sexuelle-gesundheit.ch/beratungsstellen> (eingesehen am 18.3.2025).

⁸ Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007.

öffentlichen Interesses und einer genügend eindeutigen gesetzlichen Grundlage. Das gilt zum Beispiel für die Frage der Teilnahmepflicht, wenn in der Schule Sexualkundeunterricht durchgeführt werden soll.

Die konkreten Rechte und Pflichten der Eltern bzw. der Schüler gegenüber der obligatorischen Schule regelt das kantonale Schulrecht. Somit sind die Regeln des Schulbesuches weitgehend in kantonalen Schulgesetzen und dazugehörigen Verordnungen, und in Reglementen der Gemeinden und der Schulen selbst geregelt. Daraus ergeben sich viele Pflichten, wie:

- die Präsenzpflicht und die Pflicht zur Entschuldigung bei Absenzen (in der Regel durch die Eltern zu unterschreiben);
- die Pflicht, Hausaufgaben und Prüfungen zu absolvieren und bei Prüfungen keine unerlaubten Hilfsmittel zu verwenden;
- die Pflicht, die anderen Schüler/innen und die Lehrpersonen mit Respekt zu behandeln (keine Drohungen, Gewalt, Beleidigungen etc.)

Die Eltern sind verpflichtet, bei der Umsetzung mit der Schule zusammenzuarbeiten (Art. 302 Abs. 3 ZGB).

Für weiterführende Schulen (Berufsschulen, Gymnasien) gilt Analoges. Für Privatschulen sind ergänzend insbesondere auch die konkreten Verträge massgebend.

Falls zum Wohl- und Schutz des Kindes notwendig, kann die Schule mit den Eltern des Kindes in Kontakt treten und diese informieren. Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, und die Schule oder Beratungsstellen nicht mit der/dem Jugendlichen Abhilfe schaffen kann, ist die Kindesschutzbehörde zu informieren oder können Straftaten bei der Polizei bzw. Jugendanwaltschaft angezeigt werden.⁹

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler gegen schulische Verhaltensregeln verstösst, so stehen der Schule nach Massgabe des kantonalen Schulrechts verschiedene disziplinarische Mittel zur Verfügung. Etwa Verwarnung, Nachsitzen, Strafaufgaben etc. Als strengste Massnahme kann die Versetzung in eine andere Klasse, ein anderes Schulhaus oder eine andere Lernform (z.B. der vorzeitige Antritt einer Lehre) in Betracht gezogen werden. Als schwerwiegendste Sanktion kann zudem der vorübergehende Schulausschluss (mit Ersatzprogramm für dessen Dauer) angeordnet werden. Im Bereich des überobligatorischen Schulbesuchs (z. B. Gymnasium) ist der Schulausschluss bzw. Ausbildungsabbruch weitergehend möglich. Disziplinarische Instrumente können auch an Eltern adressiert sein, zum Beispiel die Sanktionierung der Nichtteilnahme an Elternabenden mit Bussen.

Sämtliche schulrechtlichen Disziplinar- und Sanktionsmassnahmen bedürfen einer eindeutigen Grundlage im kantonalen Recht. Ihre Anwendung muss immer verhältnismässig sein. Dabei müssen im Bereich der öffentlichen Schule auch die korrekten Verfahren und Formen eingehalten werden (Verfügung, rechtliches Gehör etc.).

3.3.7 Kinder/Jugendliche und Stellen der freiwilligen Beratung und Begleitung

Urteilsfähige Kinder und Jugendliche und ihre Eltern können freiwillige Stellen zur Beratung und Begleitung beiziehen. Dabei ist die Grundlage meistens ein privatrechtlicher Vertrag. Dazu zählen beispielsweise Beratungen durch Jugendberatungsstellen, Familienberatungen, Suchtberatungen, psychologische und psychiatrische Unterstützung.

Die konkreten Aufträge basieren bei einem Teil dieser Stellen auf gesetzlichen Grundlagen, wie bei Opferhilfestellen, Beratungsstellen für sexuelle Gesundheit oder Angeboten der Gesundheitsversorgung, etwa im Bereich der ambulanten oder der stationären Psychiatrie, oder auch bei der Berufsberatung und häufig bei der ausserschulischen Betreuung und der offenen Jugendarbeit.

⁹ Vgl. dazu nachfolgen Kapitel 4.

Das Angebot dieser Stellen, insbesondere die Rechte und Pflichten bei der Auftragserfüllung (etwabezüglich Schutz, Fürsorge, Stellvertretung und Informationsweitergabe an Kinder bzw. Eltern), wird zum Teil mitgeprägt durch öffentlich-rechtliche Leistungsverträge, bzw. Bewilligungspflichten (z.B. medizinische Berufe und selbständige Psychologinnen und Psychologen).

Die Rahmenbedingungen der **Beratung** bezüglich Umfang und Ausmass der Beratung, Schweigepflicht, Informationsweitergabe etc. sind entsprechend dem gesetzlichen Auftrag, allfälligen Leistungsverträgen und dem konkreten Vertrag zu bestimmen. Es ist für alle Seiten wichtig, diese Aufträge zu kennen und im konkreten Beratungssetting zu klären.

Betreuungsangebote können seitens der Eltern (Krippen, Tagesbetreuung etc.), oder seitens der urteilsfähigen Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden (Angebote der Jugendarbeit).

Zum Teil sind öffentliche Rahmenbedingungen zu beachten: So sind für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung die Rahmenbedingungen der Pflegeaufsicht¹⁰ zu beachten (vgl. Pflegekinderverordnung PAVO sowie kantonale Regeln der Jugendhilfe). Bei Angeboten der freiwilligen Jugendarbeit oder Arbeit mit Kindern setzen kantonale, oder häufiger noch kommunale Reglemente und Leistungsverträge einen Rahmen.

Für Angebote, welche urteilsfähige Kinder und Jugendliche in Anspruch nehmen, *ist mit Blick auf deren Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte Folgendes zu beachten:*

- je niederschwelliger die Stelle vom Auftrag her für die/den Jugendlichen sein soll,
- je wichtiger Vertraulichkeit ist,
- je grösser die Selbstwirksamkeit des/der Jugendlichen ist,
- je intimer die Thematik ist, und
- je weniger Erziehungs- und Schutzaufgaben der Eltern und Vertretungspersonen tangiert sind oder eine Verbesserung der Situation versprechen

Zu Datenschutz, Schweigepflicht und Melderechten bzw. Meldepflichten siehe folgendes Kapitel.

¹⁰ Vgl. Art. 316 Abs. 2 ZGB sowie die Pflegeaufsichtsverordnung PAVO (SR 211.222.338) sowie kantonale Regeln der Jugendhilfe.

4 RECHTE UND PFLICHTEN DER FACHLEUTE

4.1 FÜRSORGEPFLICHTEN, PERSÖNLICHKEITSRECHTE, KOOPERATION UND DATENSCHUTZ¹¹

Kinder und Jugendliche stehen, zum Teil vertreten durch ihre Eltern¹², in privaten oder öffentlichen Rechtsbeziehungen. Dabei entstehen je nach Kontext unterschiedliche Rechte und Pflichten.

Die konkreten Verpflichtungen der Stellen und ihrer Fachpersonen entstehen **im Privatbereich auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge**, gegebenenfalls auch mit dem Hintergrund von Bewilligungen oder öffentlichen Leistungsverträgen. Zu den privaten Stellen gehören etwa frei tätige medizinische Therapeuten und Ärzte, Sportvereine, Jugendverbände oder private Beratungsstellen.

Im **öffentlichen Bereich** basieren die Aufträge und Verpflichtungen der Stellen, Institutionen und Behörden gestützt auf **gesetzliche Grundlagen und Reglemente** und darauf gestützten Verfügungen oder Verträge. Es kann dabei um Gesetze, Verordnungen und Reglemente von Bund, Kantonen und Gemeinden gehen. Beispiele wären die öffentliche Schule und ihre Fachstellen (etwa die Schulsozialarbeit), die öffentliche offene Jugendarbeit, Angebote der öffentlichen Gesundheitsversorgung wie Spitäler, ambulante psychiatrische Beratung oder auch die Opferhilfe, Sozialversicherungen, öffentliche Sozialdienste, Beistandspersonen, die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), die Polizei und Justiz etc. oder auch Private mit öffentlichen Aufgaben wie Jugendwohngruppen, Schulheime etc.

Manchmal ist die kommunale Gesetzgebung von Bedeutung, ob ein Angebot privat ist (gegebenenfalls mit entsprechenden Leistungsverträgen) oder öffentlich. Dies ist typisch etwa im Bereich der vorschulischen Kinderbetreuung.

Sowohl im privaten wie im öffentlichen Bereich sind die sich aus den privatrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Grundlagen ergebenden **Schutz- bzw. Fürsorgepflichten und Persönlichkeitsrechte** zu beachten.

Für privatrechtliche Rechtsverhältnisse basieren diese auf Art. 28 ZGB (Persönlichkeitsschutz) und im Besonderen auf dem Inhalt der konkreten Verträge.

Für öffentliche Institutionen basieren die Schutz- und Persönlichkeitsrechte im Besonderen auf der Bundesverfassung (Art. 11 BV: Anspruch auf besonderen Schutz von Kindern; Art. 41 BV: Schutz und Sicherung der Selbstbestimmung für Kinder) sowie auf kantonalen und kommunalen Gesetzen.

Beispiel für die öffentliche Schule:

Beispiel für die öffentliche Schule: Die Verpflichtungen schulischer Fachpersonen werden in den kantonalen Schulgesetzen teilweise konkretisiert - insbesondere hinsichtlich der Bildungsziele, zum Teil auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls besonderen Verpflichtungen, etwa im sonderpädagogischen Bereich.

Der Schutz der Persönlichkeit hat Bezug sowohl zum **Schutz vor Verletzungen der Integrität als auch zum Schutz der Selbstbestimmung**. Das kann dazu führen, dass die Orientierung am Gebot des Persönlichkeitsschutzes im privaten wie im öffentlichen Bereich zur Notwendigkeit von Güterabwägungen führen kann. Etwa wenn Jugendliche durch ihr Verhalten sich selbst schädigen, uneinsichtig sind und sich die Frage nach Informationen oder Meldungen an Dritte stellt.¹³

Manchmal kommen dabei auch Interessen oder Gefährdungen von Dritten ins Spiel, welche diese Situationen besonders anspruchsvoll machen. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit bietet eine gute Basis um solche Güterabwägungen vorzunehmen. Im Zweifel ist der Beizug juristischer Fachdienste oder -personen ratsam.

¹¹ Vgl. dazu auch Mösch Payot Peter/Schwander Marianne et al. (2021), Recht für die Soziale Arbeit, 5. Auflage, Bern, S. 153ff.

¹² Siehe dazu vorne Kapitel 3.2.2.

¹³ Vgl. dazu gleich nachstehend Kapitel 4.2.2 ff.

Das **Mass und der Inhalt der Fürsorge- und Schutzpflichten** hängen von den konkreten Aufträgen ab (z.B. aus Gesetzen, Reglementen, Leistungsverträgen der Institutionen oder Verträgen) und sind dabei nicht immer einfach zu bestimmen. Soweit wichtige Aspekte nicht gesetzlich geregelt sind - wie es etwa häufig bei Beratungsstellen oder Betreuungsangeboten der Fall ist -, sind „Treu und Glauben“, also übliche und objektiv erwartbare Verhaltensweisen, als Massstab von Bedeutung. Entscheidend ist, was generell (z.B. über eine Homepage) und konkret (etwa im Rahmen von Auftrags- und Rollenklärung) versprochen wird. Es kann dabei etwa um Verpflichtungen gehen, etwas abzuklären, jemanden zu informieren, etwas zu vermitteln, zu beraten, zu betreuen, zu beaufsichtigen, jemanden zu ermächtigen, zu vertreten, vor Schaden zu bewahren etc. Immer gehören auch Verpflichtungen dazu, Personen nicht zu schädigen und zu verletzen (so genannte Unterlassungspflichten).

Für Institutionen und ihre Fachpersonen lohnt es sich sowohl generell als auch konkret, die eigenen Aufträge präzise zu erfassen, zu benennen und zu kommunizieren - insbesondere im Hinblick auf Erwartungen, Haftung und Kooperations- und Datenschutzfragen.

Beispiele:

- Im Rahmen von Kinderschutzzverfahren müssen Abklärungsstellen alle Aspekte abklären, um der Entscheidbehörde (KESB) zu berichten, ob und inwieweit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und welche Möglichkeiten zum Schutz des Wohls des Kindes vorgeschlagen werden. Dieser Auftrag hat eine gesetzliche Grundlage im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Vgl. Art. 314ff. i.V.m. Art. 443ff. ZGB.
- Im Kontext der Schule sind die Pflichten und Rechte der schulischen Fachpersonen im öffentlichen Schulrecht verankert, das weitgehend kantonale geregelt ist (Schulgesetz, Verordnungen, Reglemente etc.)
- Die Rechtsbeziehung zwischen einer Jugendlichen und einer frei tätigen Psychologin ist primär privatrechtlicher Natur. Dabei untersteht allerdings die Fachperson der Aufsicht und bietet die Gesetzgebung zur Krankenversicherung die Grundlage zur Finanzierung der Beratung, was deren Umfang etc. mitbeeinflusst.

Bei **öffentlichen Angeboten**, insbesondere wenn für die Betroffenen Verpflichtungen begründet werden sollen, sind darüber hinaus häufig **besondere Formen** (Verfügung, rechtliches Gehör) zu beachten - insbesondere dann, wenn Pflichten auferlegt werden. Auch stehen den Betroffenen ein besonderer Rechtsschutz zu, etwa durch vereinfachte Anfechtungsmöglichkeiten gegen Entscheidungen. Im Besonderen aber müssen sich die Anbietenden und die Fachpersonen, die in diesem Rahmen tätig sind, an die Grundrechte der Betroffenen halten. Dabei spielt vor allem Rechtsgleichheit, also das Verbot der Diskriminierung (Art. 8 BV) eine besondere Rolle, was im privatrechtlichen Bereich, nicht im gleichen Masse zu beachten ist.

Die Schutz- und Fürsorgepflichten können je nach Auftrag die Verpflichtung oder Berechtigung zur **Kooperation** beinhalten. Dies kann zur Folge haben, dass die Stellen die Ziele der Tätigkeit und der Aufträge nur oder besser erreichen können, wenn sie bedarfsgerecht mit anderen Stellen, den betroffenen Jugendlichen selbst, ihren Eltern, allfälligen Beistandspersonen **kooperieren** bzw. zusammen arbeiten und sich austauschen. Insoweit stellt sich jeweils die Frage, welche Formen diese Zusammenarbeit annehmen, und welchen Gegenstand und Zweck sie haben. Von vornherein kann sie nur gerechtfertigt sein, wenn sie für die Beteiligten je einzeln vom Zweck des eigenen Auftrages her gedeckt ist und geboten ist.

Beispiele:

- Kooperation Eltern und Schule bzw. Jugendhilfe

Eltern sind verpflichtet, das Kind in seiner Entwicklung zu unterstützen, es zu erziehen und ihm eine Ausbildung zu verschaffen (Art. 301 ff. ZGB). Die öffentliche Schule wiederum kennt gesetzliche Bildungsziele, die sich namentlich mit Blick auf die Förderung von Selbst- und Sozialkompetenzen sowie der Persönlichkeitsentwicklung mit dem Erziehungsauftrag der Eltern überschneiden.

Diese Aufgaben können nur durch Zusammenwirken erfüllt werden. Deswegen sind die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet (Art. 302 Abs. 3 ZGB). Und auf der Basis kantonaler Schulgesetze wird diese Zusammenarbeit konkretisiert: So müssen die Eltern dafür sorgen, dass das Kind zur Schule geht, und an Elternabenden teilnehmen. Die Schule wiederum muss Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte gewähren - etwa Informationen gewähren zur Entwicklung und zu Leistungen des Kindes sowie zu ausserordentlichen Ereignissen.

- Zusammenarbeit zwischen Behörden und freiwilliger Jugendhilfe

Art. 317 ZGB sieht vor, dass die Kantone durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes (KESB), des Jugendstrafrechts (siehe für diese auch Art. 20 JStG) und der übrigen Jugendhilfe (z.B. freiwilligen Jugendberatung, Jugendarbeit, auserschulische Kinderbetreuung, Berufsberatung, Schule etc.) sicherstellen müssen. Das ist zum Teil durch Normen im kantonalen Recht geschehen. Wichtig ist vor allem die kantonale Datenschutzgesetzgebung.

4.2 DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT

4.2.1 Kooperation und Datenschutz¹⁴

Die im Rahmen von F+F konzeptionell vorgesehene Kooperation zwischen den diversen Stellen und den Beteiligten steht in einem engen Zusammenhang mit Fragen des **Datenschutzes**. Also der Frage nach Voraussetzungen, um im Rahmen der Kooperation Informationen zu beschaffen und auszutauschen. Dafür müssen spezifische Voraussetzungen gegeben sein.

Typischerweise können bei F+F im Bereich von Kindern und Jugendlichen Kooperationskonstellationen und entsprechende Fragen etwa zwischen folgenden Akteurinnen und Akteuren auftreten. Dabei müssen die rechtlichen Fragen zur Zulässigkeit des Informationsaustausches für jeden Informationsakt und jede Rechtsbeziehung gesondert bestimmt werden.

- Kind/Jugendliche/r
- Inhaber der elterlichen Sorge, resp. auch Eltern ohne elterliche Sorge
- Beiständin oder Beistand mit je unterschiedlichen Aufgaben und Vertretungsrechten
- Schule (Behörden, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Heilpädagogik, Schulheime etc.)
- Familienexterne Begleitung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen (KiTa, Jugendwohngruppen etc.)
- Lehrstelle und Praktikumsstelle
- Frei tätige Psychologen, ÄrztInnen und andere medizinische Fachpersonen
- Spitäler und psychiatrische Kliniken, bzw. ambulante Stellen
- Offene Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern
- Freiwillige Kinder- und Jugendberatungsstellen
- Familien- und Erziehungsberatungsstellen
- AusländerInnen- und Flüchtlingsberatungsstellen
- Berufsberatungsstellen und Institutionen der beruflichen Integration
- Suchtberatungsstellen
- Beratungsstellen im Bereich sexuelle Gesundheit
- Opferhilfe und Opferberatung
- Sozialdienste/Sozialhilfe
- Sozialversicherungen (IV, RAV etc.)

¹⁴ Vgl. zu Datenschutzfragen weiterführend Avenir Social (2023). Datenschutz in der Sozialen Arbeit. 2. Auflage, Bern. Online abrufbar unter <https://avenirsocial.ch/news/datenschutz-in-der-sozialen-arbeit/> (eingesehen am 18.3.2025).

- Kinderschutzbahörden (KESB) (inkl. Abklrungsdienste)
- Jugendstrafbahörden
- Migrationsbahörden
- Polizei

Im Folgenden werden die Grundstze des Datenschutzes und der Schweigepflicht erlutert. Anschliessend werden die Regeln fr den Informationsaustausch zur Kooperation mit typischen AkteurlInnen vertiefend dargestellt - insbesondere im Verhltnis zu den Eltern, der KESB, gegenber den Strafbahörden und kantonal bestimmten Suchtberatungsstellen gemss Betubungsmittelgesetz.

Die datenschutzrechtlichen Grundlagen ermglichen einen differenzierten Umgang mit Informationen zwischen Selbstbestimmung und Schutz. Sie reflektieren damit im Kern die Herausforderungen auch von F+F im Spannungsfeld dieser Zielsetzungen.

4.2.2 Grundstze des Datenschutzes

Beim Datenschutz geht es um den Schutz von Personen, ber welche Informationen erhoben, bearbeitet und gespeichert sowie weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere fr sogenannte besonders schtzenswerten Daten, welche in falschen Hnden erhebliche Nachteile fr die Betroffenen mit sich bringen knnen -etwa Daten zur Gesundheitssituation oder zu sozialen Hilfen. Im Kern soll mit dem Datenschutz und den Schweigepflichten die Persnlichkeit der Betroffenen geschtzt werden und deren Selbstbestimmung zum Umgang ber ihre personenbezogenen Daten. Im Weiteren soll auch das Vertrauen und die Vertraulichkeit im Umgang geschtzt werden.

Die Gesetzesgrundlagen des Datenschutzes sind vielfltig. Wenn ffentliche Aufgaben wahrgenommen werden, finden sie sich vor allem in der Bundesverfassung (Art. 13 Abs. 2 BV) und in kantonalen Datenschutzgesetzen, sowie vielen Sondernormen zu den jeweiligen Aufgaben der Stellen (z.B. im Kinderschuttrecht fr den Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes; vgl. Art. 314c ff. ZGB). Bei privatrechtlichen Beziehungen spielt im nationalen Kontext das Datenschutzgesetz des Bundes (DSG)¹⁵ eine Rolle.

Zu beachten sind im Weiteren strafrechtliche Bestimmungen zur Schweigepflicht, namentlich das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) und das Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB; Art. 62 DSG).

Generell geht es bei diesen Regeln darum, dass:

- **nur so viele und jene persnlichen Informationen beschafft, verwendet, verndert, werden drfen, welche fr die jeweilige Aufgabenerfllung notwendig** sind (Verhltnismssigkeit). Das muss grundstzlich gesetzlich vorgesehen sein oder von der Zustimmung des/der Betroffenen getragen sein. Mit Blick auf die Verhltnismssigkeit muss jeweils gefragt werden, ob eine Informationssammlung zum verfolgten, zulssigen Zweck geeignet ist, erforderlich ist, und ob den erhofften Vorteilen nicht bermssige Nachteile entgegenstehen.
- die Informationssammlung mit adquaten organisatorischen und technischen Vorkehrungen geschtzt ist vor unbefugten und unkorrekten Bearbeitungen (**Datensicherheit**).
- transparent ist, welche Informationen gesammelt werden, und dass Betroffenen transparent Auskunfts- und Einsichtsrechte gewhrt werden mssen drber, was wo weswegen gesammelt wird (**Transparenz**).

¹⁵ Vgl. hierzu www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/grundlagen.html (eingesehen am 18.3.2025).

- der Grundsatz des Schweigens gilt: **Jede Weitergabe von Informationen bedarf einer Rechtfertigung**, namentlich eine Einwilligung des/der Betroffenen, eine gesetzliche Grundlage oder einer besonderen Konstellation der überwiegenden Interessen, wie bei Notsituationen. Gleiches gilt für die Vernichtung von Daten.

4.2.3 Informationen beschaffen und sammeln

- a) Die Erhebung von persönlichen Informationen ist zulässig mit der expliziten **Einwilligung** der urteilsfähigen Adressaten. Häufig werden entsprechende schriftliche Vollmachten verwendet, die dann diese Einwilligung nach aussen bestätigen.

Notwendig ist dabei eine **echte Einwilligung**: Das bedeutet, dass die betroffene Person urteilsfähig sein und wissen muss, wozu und mit welchen möglichen Folgen die Information gesammelt wird. Die Zustimmung muss bestimmt oder bestimmbar sein bezüglich WAS, mit WEM, WANN und WOZU. Die Zustimmung ist zu dokumentieren.

Eine solche Einwilligung/Vollmacht kann grundsätzlich jederzeit widerrufen werden.

Bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist immer zusätzlich notwendig, dass die Informationsbeschaffung vom gesetzlichen Auftrag der Stelle gedeckt ist.

Informationsbeschaffungen müssen immer verhältnismässig sein: Es darf also keine weniger weit in die Persönlichkeit eingreifende Möglichkeit bestehen, die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Auf die Datenbeschaffung ist auch zu verzichten, wenn der Zweck weniger gewichtig ist als die möglichen negativen Folgen der Erhebung von Daten. Dabei ist zu beachten, dass die Beschaffung von Informationen häufig mit der Weitergabe von Informationen verbunden ist. Vor allem wenn bei Drittstellen Anfragen gemacht werden.

- b) Für urteilsunfähige Personen, welche die Bedeutung einer Entscheidung, z.B. die Folgen der Informationsbeschaffung nicht abschätzen können, ist die Zustimmung der gesetzlichen oder durch Vollmacht gültig eingesetzten Vertretungspersonen notwendig. Diese haben die Zustimmung mit Blick auf das Wohl der betroffenen Person zu erteilen oder zu verweigern.

Beispiel:

Eltern haben für kleinere Kinder im Vorschulalter eine Vertretungsberechtigung zur Zustimmung für eine Informationsbeschaffung, wenn eine Ärztin mit Blick auf eine Diagnosestellung Informationen bei einer Kindertagesstätte einholen möchte. Deswegen ist deren Zustimmung unabdingbar.

- c) **Bei urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen** stellt sich die Frage, WER zustimmen muss für die Sammlung von Informationen: Die Eltern oder andere Vertretungspersonen wie Beistandspersonen stellvertretend oder doch das Kind bzw. der/die Jugendliche selber?¹⁶

Soweit das betroffene Kind oder Jugendliche bezüglich der Einwilligung urteilsfähig ist, entscheidet es grundsätzlich selbständig, soweit es nur um höchstpersönliche Inhalte geht (Art. 19c ZGB).

Im Rahmen des elterlichen Sorge- und Erziehungsrechts kann aber auch mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertretungspersonen gehandelt werden (Eltern, Beistandspersonen mit entsprechenden Vertretungsrechten).

Häufig geht es im Bereich F+F bei der Informationsbeschaffung um höchstpersönliche Belange wie gesundheitliche oder andere persönliche Aspekte, die aber gleichzeitig auch Erziehungsaspekte betreffen können. In diesem Bereich müssen die Fachstellen eine Güterabwägung machen für die Frage, ob sie auf der Basis des

¹⁶Siehe dazu auch vorne 3.2.2.

Auftrages und der Zustimmung der Jugendlichen handeln, oder die Eltern einbeziehen. Dabei sind der **jeweilige Auftrag der Stelle** und die **Bedeutung der Vertraulichkeit**, sowie die **Relevanz von Erziehungsinteressen** einerseits und **Selbstbestimmungsinteressen** andererseits zu berücksichtigen.

- d) Sollen Informationen **ohne oder gegen den Willen der betroffenen Personen** oder ihrer Vertretung erhoben werden, so bedarf es dafür in der Regel einer entsprechenden **gesetzlichen Grundlage**. Je nach kantonalem Recht genügt es, wenn das Sammeln zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, wie etwa im Bereich der Abklärungen zur Sozialhilfe oder zu beruflichen Massnahmen der Invalidenversicherung.
- e) Besteht keine Zustimmung und kein Vertretungsrecht, ist aber eine Datenbeschaffung zur Auftragserfüllung einer Stelle zwingend erforderlich, so kann sie auch auf so genannte **mutmassliche Einwilligung** gestützt werden. Dafür muss aber davon ausgegangen werden können, dass die Person zustimmen würde, wäre sie dazu in der Lage. Das ist etwa bei Notfällen anzunehmen. Im öffentlichen Bereich muss zudem die Informationsbeschaffung immer vom öffentlichen Auftrag gedeckt sein.

4.2.4 Date Bearbeitung und Aktenführung

Datenbearbeitungen müssen immer durch einen der datenschutzrechtlichen Rechtfertigungsgründe gerechtfertigt sein—, also durch die **explizite Einwilligung der betroffenen Person, oder durch eine in einem Gesetz vorgesehene Aufgabe**, welche die entsprechende Datenbearbeitung notwendig macht, oder durch ein aktuelles **überwiegendes besonderes Interesse**, insbesondere in akuten Notsituationen (Notwehr und Notstand).

Die Informationen dürfen dabei nur für den Zweck verwendet werden (**Zweckbindung**), für den sie erhoben wurden. Ausser es besteht eine explizite Einwilligung oder Gesetzesgrundlage, welche eine weitergehende Datenbearbeitung erlaubt. Das gehört zur Verhältnismässigkeit im Datenschutz, die besagt, dass diejenigen Personendaten so bearbeitet werden dürfen, wie es zur Erfüllung des gesetzlichen oder via Vertrag entstandenen Auftrages geeignet, erforderlich und für die Betroffenen zumutbar ist (vgl. z.B. Art. 4 Abs. 2 Datenschutzgesetz des Bundes (DSG)).

Betroffene haben einen Anspruch darauf, über Umfang, Inhalt, Aufbewahrung und Verwendung sämtlicher erhobenen Daten informiert zu werden.

Im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren (etwa im Bereich des Schulrechts, des Kindesschutzrechts, der Sozialhilfe oder des Strafrechts) haben sie überdies Akteneinsichtsrechte in die entscheidungsrelevanten Akten und ist ihr rechtliches Gehör als Mitwirkungsrecht zu wahren. Einschränkungen dieser Rechte sind bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen möglich. Etwa wenn überwiegende Schutzinteressen des Kindes durch eine Einsicht gefährdet würden.

Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergeben sich auch eine Reihe von Regeln und Prinzipien für die **Dokumentation und Aktenführung**, auch wenn diese elektronisch erfolgt:

- Die betroffene Person ist über Art, Umfang und Zweck der Bearbeitung der Daten informiert und kennt ihre Einsichts- und Auskunftsrechte.
- Die Akteneinträge sind so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig abzufassen.
- Die Akten sind nach einer klaren Struktur, chronologisch und datiert anzulegen.
- Die verschiedenen Inhalte der Akten (z.B. diagnostische Überlegungen, offizielle Berichte und Gutachten, finanzielle Unterlagen, persönliche Notizen etc.) sind voneinander abzugrenzen.
- Bei der Bearbeitung der Daten ist vom Grundsatz der Transparenz auszugehen.

- Personendaten sind zu datieren und müssen richtig und korrigierbar sein. Jede betroffene Person hat einen rechtlichen Anspruch auf Berichtigung von unkorrekten Daten (vgl. z. B. Art. 6 Abs 5 DSG).
- Die Daten sind mit angemessenen Massnahmen technisch und organisatorisch vor fremdem Zugang zu sichern (Zugangs- und Zugriffskontrolle, Änderungskontrolle etc.).¹⁷

Zum Austausch mit den AdressatInnen, etwa Jugendlichen, oder unter den Fachstellen, sollen nur technisch sichere Kommunikationsmittel verwendet werden, wenn schützenswerte Informationen ausgetauscht werden sollen. Unbedingt zu vermeiden ist der Datenaustausch von heiklen Informationen wie Gutachten per ungeschütztes E-Mail.

Erhebliche Verletzungen des Datenschutzes, etwa durch unbefugte Datenzugriffe durch Hackende, sind der Datenschutzstelle des Kantons bzw. des Bundes zu melden.

Aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz folgt auch, dass Daten nur so lange als zur Erfüllung der Aufgabe und des Zweckes notwendig aufbewahrt werden dürfen und sollen. Daher ist eine laufende Aktenbewirtschaftung notwendig. Insoweit bestehen besondere kantonale und eidgenössischen Vorschriften bezüglich Datenaufbewahrung, z.B. für öffentliche Stellen zur Vorlage an das Staatsarchiv.

4.2.5 Rechtfertigung zur Information an Dritte

Im Kontext von F+F stellt sich für die involvierten Stellen vor allem auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen sie berechtigt sind, Informationen zur Kooperation mit Dritten weiterzugeben.

Grundlegend ist zu beachten, dass unterschieden werden muss, ob persönliche oder allgemeinen, nicht personifizierbare Informationen weitergegeben werden sollen.

Soweit es um allgemeine Informationen geht, etwa zu allgemeinen Tendenzen und Vorkommnissen, ist der Austausch unproblematisch. Es genügt, dass die Informationsweitergabe aus dem allgemeinen Zweck der privaten oder öffentlichen Stelle begründbar ist, und nicht allgemeine Interessen der Institution, Stelle oder Behörde (Amtsgeheimnis) tangiert.

Soweit aber individualisierbare Informationen weitergegeben werden sollen, so sind die besonderen datenschutzrechtlichen Rechtfertigungsgründe zu beachten. Im Grundsatz gilt die Schweigepflicht. Die Informationsweitergabe ist nur gerechtfertigt, wenn entweder eine Einwilligung vorliegt, eine gesetzliche Grundlage die Informationsweitergabe rechtfertigt, oder wenn eine besondere Konstellation überwiegender öffentlicher oder privater Interessen besteht. Diese drei Varianten werden im Folgenden genauer erläutert.

4.2.5.1 Einwilligung als Rechtfertigung für die Informationsweitergabe

Soll die Informationsweitergabe an Dritte auf eine Einwilligung von Betroffenen als Rechtfertigung gestützt erfolgen, so ist zu beachten, dass, wie für die Rechtfertigung zur Informationsbeschaffung, auch zur Informationsweitergabe nur **«echte» Einwilligungen** eine Informationsweitergabe rechtfertigen können.

Eine solche echte Einwilligung liegt nur vor, wenn Betroffene

- urteilsfähig sind und

¹⁷ Vgl. mit vielen weiteren Hinweisen: Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (2024). Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes. Online abrufbar unter https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/internet_technologie/informationssicherheit.html (abgerufen am 18.3.2025).

- konkret darüber aufgeklärt werden und wissen, wozu und mit welchen möglichen Folgen die Informationsweitergabe erfolgt. Gemäss der Rechtsprechung hat sich die Einwilligung zur Informationsweitergabe auf eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Drittperson oder Stelle zu beziehen und sich auf einen klaren Inhalt zu beschränken.
- die Einwilligung aktuell vorliegt, also z.B. nicht widerrufen wurde, und
- die Einwilligung freiwillig erfolgt. Das ist der Fall, wenn sie insbesondere ohne Androhung von Nachteilen im Falle der Nichtzustimmung erfolgt.

Zudem muss jeweils die **richtige/berechtigte Person zustimmen**.

Gerade bei **urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen** kann dies je nach Auftrag der Stelle und Fragestellung hinter der Informationsweitergabe ein Handeln auf der Basis der Zustimmung des/der Jugendlichen selber notwendig machen, oder aber den Einbezug der Eltern verlangen. Es ist insoweit das Selbstbestimmungsrecht des urteilsfähigen Kindes im Bereich der Persönlichkeitsrechte (vgl. insb. Art. 11 Abs. 2 BV; 19c ZGB) abzuwägen gegen die Schutz- und Erziehungsaufgaben der Eltern.¹⁸ Das Selbstbestimmungsrecht des urteilsfähigen Kindes findet dort seine Grenze, wo die elterliche Fürsorgepflicht dadurch verunmöglicht wird, wenn anzunehmen ist, dass die Eltern ihre entsprechenden Aufgaben kindeswohlgerecht wahrnehmen können.

Beispiel:

So muss etwa die Psychotherapeutin oder der Suchtberater den Inhalt einer Beratung eines 16jährigen Jugendlichen geheim halten und darf den Eltern nur bei Zustimmung des Patienten mitgeteilt werden. Informationen an Eltern oder auch Dritte (siehe gleich nachstehend) sind hier nur zulässig, wenn die Notwendigkeit der Fürsorge oder Erziehung für die Jugendlichen vor der Selbstbestimmung überwiegt. Dabei spielt auch eine Rolle, ob der Jugendliche selber Abhilfe schaffen kann, bzw. mit ihm eine adäquate Lösung möglich erscheint.

Ausnahmsweise ist eine **stillschweigende/mutmassliche Einwilligung** ausreichend, nämlich dann, wenn die betroffene Person (vorübergehend) urteilsunfähig ist und ein Entscheid unmittelbar getroffen werden muss. Etwa in Notfällen. Dann ist gemäss ihrem mutmasslichen Willen zu entscheiden.

Öffentliche Stellen müssen im Weiteren immer im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages handeln und haben das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten, wenn sie persönlichkeitsrelevante Informationen austauschen, auch wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Weil hier das **Amtsgeheimnis** gilt, ist auch immer zu prüfen, bei wem die Zuständigkeit liegt, über die Entbindung vom Amtsgeheimnis zu entscheiden.

4.2.5.2 Gesetzliche Grundlagen als Rechtfertigung oder Verpflichtung zur Informationsweitergabe

Daten dürfen unabhängig von einer Einwilligung Betroffener bearbeitet und somit auch ausgetauscht werden, wenn dies eine gesetzliche Grundlage explizit erlaubt oder gar dazu verpflichtet. Es besteht eine Vielzahl von besonderen Grundlagen für Amtshilfe, für Auskunft- oder Melderechten oder -pflichten an Dritte. Wie sie genau anzuwenden sind, ist nur durch eine präzise Auslegung des Wortlautes der Regeln herauszufinden.

Für den Bereich von F+F bedeutsam sind gesetzliche Grundlagen zur Ermöglichung oder Verpflichtung für den Informationsaustausch durch Amtshilfe oder Anzeige- oder Melderechte respektive -pflichten etwa in folgenden Bereichen:

- **Informationsrechte von Eltern**

¹⁸ Siehe dazu oben Kapitel 3.2.2.

- **Amtshilfe und Auskünfte** auf entsprechende Gesuche anderer Behörden, etwa gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 314e und Art. 448 ZGB)
- **Gefährdungsmeldung gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzinstanzen** (Art. 443 ZGB, Art. 314c und Art. 314d ZGB)
- Meldeberechtigung gegenüber **Suchtpräventionsstellen** (Art. 3c Betäubungsmittelgesetz (BetMG)),
- **Anzeige gegenüber Strafbehörden und der Polizei** (Art. 301 und Art 302 Strafprozessordnung (StPO))
- Zeugnispflicht für Zivil- oder Strafverfahren.

Einige wesentliche Regeln werden im Folgenden genauer dargestellt.

a) Informations- und Auskunftsrecht der Eltern

Eltern haben grundsätzlich das Recht, über wesentliche, die Erziehung und Fürsorge betreffende Lebensfragen informiert zu sein, da ihnen die Hauptverantwortung für die Erziehung und den Schutz des Kindes zukommt (Art. 302 ZGB). Die Eltern können also bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind - etwa bei Lehrpersonen, Schulpsycholog/ innen, bei Ärztinnen oder auch Jugendarbeitenden -, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen. Die Auskünfte haben an den Elternteil, bei dem das Kind überwiegend wohnt und an den andern Elternteil in der gleichen Art und Weise zu erfolgen.

Das Auskunftsrecht gilt allerdings nicht schrankenlos: Dieses Recht der Eltern ist beschränkt durch das Recht der Jugendlichen, gemäss ihrer Reife je länger, desto mehr Entscheide, die ihre Persönlichkeit betreffen, selbstständig treffen zu können, bzw. im höchstpersönlichen Bereich selber entscheiden zu können (Art. 305 i.V.m. Art. 19c ZGB). Ebenso kann die Information eingeschränkt werden bei überwiegenden Interessen des Kindeswohls.

Bei urteilsfähigen Jugendlichen ist in Fällen, wo die Einwilligung der Jugendlichen zu einer Information an die Eltern nicht vorliegt, das Selbstbestimmungsrecht des urteilsfähigen Kindes im Bereich der Persönlichkeitsrechte (vgl. insb. Art. 11 Abs. 2 BV; 19c ZGB) zu wahren. Dieses ist aber abzuwägen gegen die Schutz- und Erziehungsaufgaben der Eltern¹⁹: Die Geheimnissphäre des urteilsfähigen Kindes findet also an der Notwendigkeit der elterlichen Erziehung und Fürsorge ihre Grenze. Dabei spielt auch eine Rolle, ob und inwieweit die Eltern ihre entsprechenden Aufgaben wahrnehmen können.

Ist die oder der Jugendliche in der Lage, eine Situation einzuschätzen, also urteilsfähig, so ist die Informationsweitergabe an die Eltern, also insbesondere über die Persönlichkeit betreffende Tatsachen (wie aus den Bereichen der körperlichen Gesundheit und der Sexualität), grundsätzlich von der Einwilligung des Jugendlichen abhängig, ausser es bestehe akuter Schutzbedarf für die oder den Jugendlichen oder Dritte, welche eine Information notwendig machen. Das gilt insbesondere auch für Stellen, deren Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen bedingt, wie etwa Jugend- oder Suchtberatungsstellen oder Stellen der offenen Jugendarbeit. Ebenso im Bereich von ärztlicher oder medizinischer Betreuung.

Wenn das urteilsfähige Kind/Jugendliche die Information der Eltern explizit nicht möchte, so ist seitens von Amts- oder Fachstellen eine Güterabwägung mit Blick auf das Wohl des Kindes notwendig. Entscheidend sind die Ausrichtung und der Auftrag der Stelle, die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses und der Selbstbestimmung im Vergleich zu denjenigen des Bedarfs an Fürsorge und Erziehung durch die Eltern. Nicht zuletzt ist nach den prognostizierten Folgen einer Informationsweitergabe im Vergleich zu anderen Lösungen zu fragen.

¹⁹ Siehe dazu oben unter Ziff. 3.2.

Manchmal kann mittels der Zusammenarbeit mit der/dem Jugendlichen die Information der Eltern auch vorbereitet werden.

Es ist jeweils abzuwägen, ob vor der Information der Eltern ausnahmsweise der Beizug anderer Institutionen (namentlich der Kindesschutzbehörde) im Hinblick auf das Wohl des Kindes angezeigt ist. Das ist namentlich bei Verdacht auf Kindesmissbrauch im Umfeld der Eltern oder bei Hinweisen auf inadäquate Reaktionen der Eltern auf die Information der Fall. Je nach Thema und Region bestehen zur Unterstützung bei der entsprechenden Planung Fachstellen (Beratungsstellen, Kindesschutzgruppen) oder themenspezifische Zusammenarbeitsforen (z. B. runde Tische etc.). Im Regelfall kann aus Gründen des Datenschutzes dabei in einer ersten Phase noch auf den Austausch personifizierter Daten verzichtet werden.

Auch Eltern ohne elterliche Sorge haben das Recht, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden (Art. 275a ZGB). Das ist etwa bei erheblichen erzieherischen Entscheidungen oder disziplinarischen Massnahmen im Schulbereich zu beachten. Dem entsprechend können die Eltern ohne elterliche Sorge bei Ärzten/innen, Schule etc. in gleichen Massen wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand des Kindes einholen, müssen dies aber aktiv einfordern. Die besonderen Persönlichkeitsrechte des Kindes sind also auch hier beachtlich.

b) Auskunftspflichten und Amtshilfe

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten können Fachstellen verpflichten oder ermächtigen, einer amtlichen Stellen Informationen weiterzugeben, gegebenenfalls auch ohne Einwilligung der betroffenen Person. Entscheidend ist der entsprechende Wortlaut der Gesetzesbestimmung, auf den eine Auskunft- oder Mitwirkung gestützt wird. Diese ist von der anfragenden Person zu nennen und von der Stelle, die um Auskunft ersucht wird, genau zu analysieren, damit in diesem Zusammenhang keine Datenschutz-, bzw. Berufs- oder Amtsgeheimnis- oder Persönlichkeitsverletzungen vorkommen.

In der Praxis wichtig ist z.B. die Mitwirkungspflicht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Hier dienen die Mitwirkungs-, Auskunfts- und Amtshilfepflichten dazu, dass die KESB die geeigneten zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen vornehmen bzw. überprüfen kann. Art. 314e ZGB sieht dafür vor, dass

- die am Verfahren beteiligten Personen und Dritten zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet sind. Die Kindesschutzbehörde wird berechtigt, die notwendigen Anordnungen zu treffen und kann wo nötig die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht verfügen.
- Verwaltungsbehörden (wie etwa auch die öffentliche Jugendarbeit) und Gerichte dafür der KESB oder Abklärungsstellen die notwendigen Akten herausgeben, Bericht erstatten und Auskünfte erteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.
- Personen, die direkt dem Berufsgeheimnis unterstehen (z.B. medizinische Fachpersonen unter dem Berufsgeheimnis), zur Mitwirkung berechtigt sind, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen. Eine Verpflichtung besteht für diese Personen dann, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat, oder wenn die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf Gesuch der Kindesschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat. Vorbehalten sind AnwältInnen.

Unabhängig von solchen konkreten Auskunftspflichten ermöglicht die Amtshilfe unter bestimmten materiellen Voraussetzungen, welche in den jeweiligen Datenschutzgesetzen genauer bestimmt sind, einen Austausch von Informationen unter Ämtern. Also von Stellen untereinander, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Die Amtshilfe hingegen kann hingegen einen Informationsaustausch an eine private Stelle NICHT rechtfertigen. Typischerweise ist für die Rechtfertigung des Informationsaustausches im Rahmen der Amtshilfe (also ohne Einwilligung der Betroffenen) die Voraussetzung, dass ein konkretes Gesuch einer anderen öffentlichen Stelle vorliegt. Zudem muss im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips die Notwendigkeit des Informationsaustausches zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle vorliegen. Etwa die Unzumutbarkeit für die anfragende Stelle, die Informationen anderweitig zu beschaffen. Zu prüfen ist zudem, ob die Informationsweitergabe den Zweck der ursprünglichen Beschaffung der Information in Frage stellt. Dafür ist namentlich auch die Folge auf

die eigene Aufgabenerfüllung zu prüfen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist eine Information möglich, auch ohne Entbindung vom Amtsgeheimnis. Zu prüfen ist auch in einer amtlichen Stelle (Schule, öffentliche Jugendarbeit etc.) aber immer, wer für den Entscheid zuständig ist.

c) Anzeige- und Melderechte und -pflichten

Gesetzliche Regeln, die eine Informationsweitergabe rechtfertigen, können sodann als **Anzeige- bzw. Melde-rechte oder aber als Anzeige- oder Meldepflichten** bestehen: Handelt es sich um ein Melderecht, so hat die Stelle Spielraum, ob und inwieweit sie eine Information weitergibt. Die Entscheidung ist mit Blick auf den eigenen Auftrag zu fällen.

Bei Privaten unter Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB, etwa Psychologen und Ärzte) und bei Personen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen (Art. 320 StGB), ist zu prüfen, ob eine Entbindung davon notwendig ist.

d) Melderecht und Meldepflicht an die Kindesschutzbehörde (KESB)²⁰

Gemäss Art. 314d ZGB besteht für Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, eine **Meldepflicht an die KESB**. Ebenso für Personen, welche in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfahren.

Damit diese Pflicht aber besteht, sind die konkreten Voraussetzungen zu prüfen. Ausserdem bestehen Ausnahmen. Konkret:

- Für die Meldepflicht ist es notwendig, dass nicht nur vage Vermutungen, **sondern konkrete Hinweise** dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist.
- Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht, wenn die **Fachpersonen der Gefährdung im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können**. Also wenn etwa im Rahmen der Beratung oder Intervention Jugendliche oder ihr Umfeld selber in die Lage versetzt werden können, die Gefährdungslage zu meistern.
- Eine Ausnahme besteht für die **Mitarbeitenden von Opferhilfestellen**. Hier sieht eine Sondernorm zum Schutz des Vertrauensverhältnisses ein Melderecht statt einer Meldepflicht vor (Art. 11 Abs. 3 Opferhilfegesetz (OHG)).
- Eine weitere Ausnahme – nämlich ein Melderecht, statt einer Meldepflicht – besteht für **Fachpersonen, die einem strafrechtlichen Berufsgeheimnis** (vgl. Art. 321 StGB) unterstehen (vgl. 314c ZGB). Das gilt etwa für Geistliche, ÄrztInnen oder PsychologInnen. Hilfspersonen solcher TrägerInnen eines Berufsgeheimnisses, etwa die Seelsorgerinnen einer Pfarrei oder Mitarbeitenden in einem Spitalsozialdienst, haben kein eigenes Melderecht bzw. keine Meldepflicht. Sie müssen aber im Gefährdungsfall den/die Trägerin des Berufsgeheimnisses involvieren. In Notfällen kann die besondere Notstandssituation die Meldung rechtfertigen.

Wo ein **Melderecht** besteht, ist dieses durch die Fachpersonen und ihre Stellen aufgrund einer *Güterabwägung* auszuüben. Es sind die Gründe, die für eine Meldung sprechen (insb. Kindeswohl/Erwachsenenwohl), den allfälligen Interessen, die dagegensprechen (Vertraulichkeit, Selbstbestimmung), gegenüberzustellen. Grundle-gend sind dafür im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips auch die Prognose über die Art, Schwere und Ak-tualität der Gefahr, der Auftrag der Stelle, der ursprüngliche Zweck der Informationsbeschaffung, mögliche al-ternative Handlungsmöglichkeiten, die Ressourcen der betroffenen Person sowie die erwartete Wirkung der Meldung.

²⁰ Vgl. dazu weiterführend KOKES (Schweizerische Konferenz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KOKES), Merkblatt Melde-rechte und und Meldepflichten an die KESB (2019). Online abrufbar unter <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/melde-rechte-und-meldepflichten>. (eingesehen am 18.3.2025).

e) Meldebefugnis am kantonale Behandlungs- oder Sozialhilfestellen gemäss Art. 3c Betäubungsmittelgesetz (BetMG)

Art. 3c BetMG schafft eine konkret Meldebefugnis für Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen an zuständige Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, wenn in konkreten Fällen suchtbedingte Störungen vorliegen oder drohen. Das umfasst auch psychische Folgen und Ähnliches im Zusammenhang mit suchtbedingten Störungen.

Das Melderecht gemäss Art. 3c BetMG ist dabei ausschliesslich auf Störungen beschränkt, die im Zusammenhang mit dem Konsum von Betäubungsmitteln beobachtet werden.

Die gesetzliche Meldeberechtigung, die auch ohne Zustimmung der Betroffenen erfolgen kann, bezieht sich nicht nur, aber explizit auch, auf betroffene Kinder und Jugendliche.

Die Voraussetzungen dieser Meldeberechtigung sind folgende:

- Es geht um Informationen, welche die meldenden Stellen in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
- es besteht eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit; und
- die meldenden Stellen müssen eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

Die Stellen, an welche die Meldung erfolgen kann, werden von den Kantonen bestimmt.²¹ Das Personal dieser Stellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches. Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den Artikeln 320 und 321 des Strafgesetzbuches

Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen.

Was die Stellen, an welche eine Meldung erfolgt, mit den Informationen genau machen, regelt das Bundesgesetz nicht. Dafür bietet der allgemeine Auftrag der Stelle den entsprechenden Rahmen. Im Regelfall dürfte es darum gehen, den betroffenen Person eine Betreuung oder Beratung anzubieten. Sollen Massnahmen auch ohne oder gegen den Willen durchgeführt werden, müssten dafür andere Verfahren etabliert werden (z.B. strafrechtliche, kinderschutrechtliche oder schulrechtliche Massnahmen).

f) Im Besonderen: Recht oder Pflicht zur Strafanzeige

Art. 301 der Strafprozessordnung (StPO) sieht **für Private ein Recht zur Strafanzeige** vor, wenn diese von strafbaren Handlungen Kenntnis erhalten.

Art. 302 StPO wiederum sieht für **Strafbehörden wie die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Jugendanwaltschaft eine Pflicht vor**, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind. Das gilt etwa auch für Fachpersonen, die bei der Jugendanwaltschaft am Strafverfahren oder bei der Polizei im Bedrohungsmanagement und ähnlichen Gefässen mitwirken. Und es gilt auch, wenn Fachpersonen der Strafbehörden Informationen über die Zusammenarbeit im Rahmen von F+F erhalten.

Gemäss Art. 302 Abs. 2 und 3 StPO regeln Bund und Kantone die Anzeigepflicht an die Strafbehörden für **Mitglieder anderer amtlicher Stellen**, wobei sicher keine Anzeigepflicht besteht, wenn strafprozessualen Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte bestehen. So besteht etwa bei suchtbedingten Störungen von

²¹Eine Übersicht, Stand 2022 über die kantonalen Stellen findet sich unter Infodrog (2023). Meldungen bei Gefährdung durch Substanzkonsum bei Kindern und Jugendlichen Analyse und Empfehlungen Synthesebericht, S. 56ff. Online verfügbar unter <https://www.infodrog.ch/de/aktivitaeten/gefaehrderung-kinder-und-jugendliche-betmg-art3c.html#dokumente-und-links> (eingesehen am 18.3.2025)

KlientInnen für Amtsstellen und private Stellen keine Strafanzeigespflicht, wenn diese in diesem Zusammenhang gegen Art. 19a BetMG verstossen (Konsum von Betäubungsmitteln). Ebenso haben Fachstellen für sexuelle Gesundheit (Schwangerschaftsberatung) und Opferhilfestellen aufgrund bundesrechtlicher Sondernormen keine Strafanzeigepflichten. Das dient der jeweiligen Niederschwelligkeit und dem Vertrauensverhältnis.

In einigen Kantonen kommen aber im Übrigen Strafanzeigepflichten bei schweren Vergehen oder Verbrechen oder bei Delikten gegen Kinder und Jugendliche vor, wobei häufig Spielräume für alternative Vorgehensweisen oder Güterabwägungen eingeräumt werden.²²

Ob also jeweils (amtliche) Fachstellen im Bereich von F+F Spielraum haben, ob sie eine Strafanzeige machen, wenn wie von strafbaren Handlungen erfahren, muss jeweils auf der Basis der konkreten Rechtsgrundlagen einer Stelle erhoben und analysiert werden.

g) Im Besonderen: Zeugnispflicht in Zivil- und Strafprozessen

Grundsätzlich besteht für jede Person eine Pflicht, im Rahmen von Zivil- oder Strafprozessen auszusagen bzw. Informationen kundzugeben. Allerdings gewähren die Zivilprozessordnung (Art. 165 und 166 ZPO) und die Strafprozessordnung (vgl. Art. 168, Art. 170 und Art. 171 StPO⁵³) bestimmten Personen **Zeugnisverweigerungsrechte**. Diese bestehen vor allem, wenn besonders enge verwandtschaftliche Beziehungen oder ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Prozesspartei (Zivilprozess) bzw. zur angeschuldigten oder angeklagten Person (Strafprozess) bestehen.

So haben etwa Personen, die Beistandschaften oder Vormundschaften (für Minderjährige) führen, umfassende Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte.

Wer im Weiteren dem Amtsgeheimnis oder dem Berufsgeheimnis untersteht, muss bei überwiegenden Geheimhaltungsinteressen im Einzelfall nicht aussagen. Zeugenaussagen müssen die betroffenen Fachpersonen nur abgeben, wenn sie vom Amts- oder Berufsgeheimnis entbunden werden. Das gilt etwa für öffentliche Stellen wie die Jugendarbeit, für medizinische Fachpersonen (Berufsgeheimnis), für Fachstellen, an die gemäss Art. 3c BetMG bei suchtbedingten Störungen Meldung erstattet werden (Art. 3c Abs. 3 BetMG), aber auch für Fachstellen sexueller Gesundheit (Schwangerschaftsberatung) und für Opferhilfestellen.

Die zuständige Behörde entscheidet unter Abwägung der Interessen an der Wahrheitsfindung und der Geheimhaltung über eine Entbindung von der Schweigepflicht sowie über die Form, in welcher die Aussage zu erfolgen hat (Amtsbericht, mündliche Befragung etc.). Möglich ist es auch, dass die zeugnisverpflichtete Person berechtigt wird, nach Ermessen Fragen zu beantworten. Entbindet die vorgesetzte Behörde vollumfänglich von der Schweigepflicht, besteht allerdings eine Pflicht zur wahrheitsgemässen und umfassenden Zeugenaussage. Analoges gilt für die Zurfügungstellung von Akten für Straf- oder Zivilverfahren.

4.2.5.3 Überwiegende Interessen als Rechtfertigung zur Informationsweitergabe

In spezifischen Fällen können überwiegende öffentliche oder private Interessen, insbesondere Notstands- und Notwehrtatbestände, eine Informationsweitergabe rechtfertigen. Dabei ist der Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen besonders zu beachten. Ebenso das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Es muss dabei um erhebliche Interessen gehen, damit eine Weitergabe persönlicher Daten ohne gesetzliche Grundlage oder Einwilligung gerechtfertigt werden kann.

Wichtigste Konstellation in diesem Zusammenhang ist diejenige von **Notwehr- und Notstandssituationen**. Etwa wenn eine Person unmittelbar und akut gefährdet und eine Informationsweitergabe geeignet und notwendig erscheint, um diese Gefährdung abzuwenden (Notwehr und Notstand).

²² Vgl. etwa § 34 des Einführungsgesetzes zur Eidg. Strafprozessordnung (EG StPO) des Kantons Aargau (SAR 251.200).

Auch die Verwendung von **Informationen für Qualitätssicherungsinstrumente** wie Fallcontrolling, Supervision, Intervention oder Fachberatung kann hier genannt werden. Dabei sind die Akten, wo dies möglich ist, zu anonymisieren. Genau genommen rechtfertigt aber hier der gesetzliche oder der vertragliche Auftrag, dass für solche notwendigen Massnahmen zur Sicherung der Tätigkeit wo nötig Informationen ausgetauscht werden.

Abklärungsschritte bei Fragen nach Anzeige oder Informationen an Dritte

1. **Rechtfertigungsgründe für die Informationsweitergabe?** Abklären, ob die gültige Einwilligung von Betroffenen oder gesetzliche Mitteilungsrechte/-pflichten, Anzeigerechte/-pflichten, Auskunftsrechte/-pflichten, Zeugnispflichten, Rechtshilfe- und Amtshilfegrundlagen; oder eine besondere Konstellation überwiegender Interessen bestehen.
2. **Grundlagen bei Auskunftsbegehren und Amtshilfegesuchen?** Bei Auskunftsbegehren Dritter muss grundsätzlich unter Verweis auf die Schweigepflicht bei der auskunftsbegehrenden Stelle nachgefragt werden, auf welcher rechtlichen Basis ihr Begehren gestellt wird. Das gilt auch bei telefonischen Anfragen, bei denen im Zweifel, unter Vorbehalt von Notfällen, ein schriftliches Gesuch verlangt werden kann.
3. a) **Wenn eine Verpflichtung zur Informationsweitergabe besteht**, ist zu prüfen, was der Umfang der Informationspflicht ist, und welche Form die Informationsweitergabe umfasst, sowie wer intern für den Entscheid zuständig ist. Zu beachten ist immer die Verhältnismässigkeit.
b) **Wenn ein Spielraum für den Entscheid über eine Informationsweitergabe vorliegt**, so ist das entsprechende Ermessen (Melderecht) einzuräumen, und es ist stellenspezifisch zu klären, wer diesen Entscheid fällen kann (Fachperson, Leitungspersonen, andere Gremien, etwa bei Entbindungen vom Berufs- oder Amtsgeheimnis?). Sowie ob und in welchem Umfang Informationen weitergegeben werden sollen. Die zuständige Stelle hat den Entscheid dann nach dem Zweck des eigenen Auftrages und nach den im konkreten Fall relevanten Kriterien auszuüben. Kriterien sind etwa der Schutzbedarf, erwartete Wirkungen der Meldung, mögliche Folgen ohne Meldung, mögliche alternative Vorgehensweisen).
4. Bleiben **Zweifel und Unklarheiten**, kann nachgefragt werden – bei privatrechtlichen Verhältnissen beim EDÖB (Eidg. Datenschutz- Öffentlichesbeauftragter), bei öffentlich-rechtlichen Verhältnissen in Kantonen und Gemeinden bei den jeweiligen kantonalen Datenschutzbeauftragten oder weiteren Fachpersonen.

4.3 FALLBEISPIELE ZU DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSWETERGABE

Beispiel 1: freiwillige Beratung

Eine Mitarbeiterin einer Jugendberatungsstelle darf bei einer Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit, welche die Jugendliche in Fragen von Liebe und Sexualität beraten hat (also im höchstpersönlichen Bereich), nur Informationen einholen, wenn die **Jugendliche explizit eingewilligt hat**. Die Stelle dürfte auch keine Auskunft geben. Grundsätzlich auch nicht gegenüber den Eltern, die fragen, ob die Jugendliche in der Beratung ist, und was der Inhalt war.

Beispiel 2: Informationssammlung auf Vorrat?

Im Bereich F+F ist das Sammeln von Daten auf Vorrat, etwa über alle Kinder und Jugendliche, die auffälliges Verhalten zeigen etc., nicht erlaubt. Es fehlt für eine solche Tätigkeit an einer Rechtfertigung. Also weder liegt die Einwilligung aller Betroffenen (Eltern, gegebenenfalls Kinder und Jugendliche selber) vor, noch besteht in der Schweiz für ein solches generelles Vorgehen eine Gesetzesgrundlage oder eine Notwendigkeit mit Blick auf die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe (etwa im Bereich der Schule). Auch liegt kein überwiegendes besonderes Interesse im Sinne einer Notsituation vor. Zudem fehlt es an der Verhältnismässigkeit. Werden solche Sammlungen trotzdem angelegt, so handelt es sich unter Umständen um strafbare Verletzungen der Dienstpflicht und der Datenschutzgesetzgebung.

Beispiel 3: Abklärungen im Kinderschutz

Die KESB kann mit Blick auf die Notwendigkeit Abklärungen vornehmen (oder Abklärungsstellen beauftragen) und die Art allfälliger kinderschutzrechtlicher Massnahmen wie Beistandschaften etc. (Art. 307 ff. ZGB) beauftragen (vgl. 314ff. ZGB). Diese Abklärungen zum Entscheid über Kinderschutzmassnahmen beruhen auf einer gesetzlichen Grundlage (Art. 314 ZGB i.V.m. Art. 446 ZGB).

Die angefragten Amtsstellen sind zur Informationsweitergabe grundsätzlich verpflichtet, wenn nicht schutzwürdige Interessen dagegenstehen. Wer dem Berufsgeheimnis untersteht (Art. 320 StGB), wie etwa ÄrztInnen oder PsychologInnen, ist zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich entbinden lassen zu müssen. Wer vom Berufsgeheimnis aber entbunden wird, namentlich durch die betroffene Person oder die Aufsichtsstelle, ist zur Mitwirkung verpflichtet (Art. 314e ZGB).

Die Abklärungen sind also nicht abhängig von der Zustimmung der Betroffenen. Dabei ist aber die Verhältnismässigkeit zu wahren. Und die Abklärungen sind auf das Notwendige zu beschränken: So wäre für die Abklärungsstelle das wahllose Einholen von allgemeinen Auskünften bei Nachbarn und allen möglichen Stellen über den «Lebenswandel» einer Familie unverhältnismässig: Die möglichen Folgen der unter Umständen unberechtigten Stigmatisierung wiegen schwerer als der Zweck, insbesondere wenn die Informationen wie bei Nachbarn kaum Relevanz für die abzuklärende Frage nach der Kindeswohlgefährdung aufweisen.

Beispiel 4: Information an die Eltern durch Jugendarbeitende

Zu denken ist an Fälle, in denen Jugendarbeitende Kenntnisse oder einen Verdacht bezüglich Gewalt- und Missbrauchssituationen haben, wenn die Verwahrlosung eines Jugendlichen droht oder wenn der exzessive Konsum von weichen Drogen oder der Konsum von harten Drogen den Bedarf an erzieherischer Intervention belegt. Wenn möglich sollte dabei das selbstverantwortliche Tätigwerden des Jugendlichen im Vordergrund stehen (z. B. im Rahmen der eingehenden Beratung bei einer Fachstelle). Ist dies nicht ausreichend oder unmöglich, sollte primär das Einverständnis des oder der betroffenen Jugendlichen angestrebt werden.

Beispiel 5: Datenschutz in der Schule

Die öffentliche Schule hat bezüglich des Datenschutzes die Normen des kantonalen Rechts Datenschutzrecht (für die Mitarbeitenden auch das Personalrecht), des Schulrechts und des Amtsgeheimnisses zu beachten.

Ziel der schulrechtlichen Normen ist es, dass SchülerInnen und Eltern, die mit der Schule im Kontakt stehen, in ihrer berechtigten Geheimsphäre geschützt werden. Aber auch der öffentlich-rechtliche Sinn und Zweck der Schule macht eine Vertraulichkeit zwischen Eltern, (urteilsfähigen) Kindern und Jugendlichen, Lehrpersonen und weiteren Diensten notwendig, um die schulischen Zielsetzungen erreichen zu können. Die schulischen Bildungsziele müssen dabei für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern erreicht werden können. Das verlangt die Beachtung der Interessen auch anderer Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern. Zudem sind weitere Interessen wie diejenige der

Persönlichkeitsrechte der Lehrpersonen und Dritter zu beachten. Die Frage, wer wen informiert, verlangt also, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, nach einer sorgfältigen Güterabwägung zwischen Schweigen und Transparenz mit Blick auf die Zielsetzungen und Interessen der Betroffenen.

Aus der Schweigepflicht ergibt sich, dass (Fach-)Personen über persönliche Informationen im Grundsatz schweigen müssen. Personendaten dürfen nur gesammelt und bearbeitet oder weitergegeben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht, resp. wenn dies zur Wahrnehmung der Aufgabe der Fachpersonen zwingend notwendig ist. Eine Weitergabe ist dabei, wenn nicht eine klare Meldeberechtigung oder -pflicht besteht, nur bei Einwilligung der Betroffenen zulässig. Oder es muss eine besondere Konstellation wie eine Notsituation vorliegen.

Das heisst:

- Eine Sammlung von Informationen zu kulinarischen Präferenzen oder zum Migrationsstatus der Eltern gehört nicht zum Aufgabenbereich der Schule, ist auch nicht notwendig für deren Funktionieren und hat auch keine gesetzliche Grundlage. Sie ist nicht zulässig.
- Wenn die Eltern einer Schulsozialarbeitenden ihre aktuellen Eheprobleme schildern, die das aggressive Verhalten ihres Kindes erklären, so ist diese Information zu sammeln. Eine Weitergabe an das Kind, an Lehrpersonen oder gar an Dritte ist aber grundsätzlich abhängig von der Zustimmung der Eltern, oder muss für die Aufgabenerfüllung der Schule notwendig sein oder bedarf einer Gesetzesgrundlage (vgl. Meldung an die KESB untenstehend). Die Informationen dürfen also nicht ohne Weiteres etwa im Bereich F+F an weitere Stellen weitergegeben werden.
- Bei Mobbing in einer Klasse mit vielen Beteiligten muss die Lehrperson gut abwägen, ob und inwieweit es zur Sicherstellung des Schulerfolgs notwendig erscheint, schulintern die Schulsozialarbeit und gegebenenfalls die Schulleitung zu informieren. Dies ist auch abhängig von schulinternen Regeln. Wenn die Situation ein Ausmass annimmt, dass der Schulerfolg verschiedener SchülerInnen gefährdet ist, sind bei den Betroffenen auch die Eltern einzubeziehen. Hingegen besteht keine Grundlage, diesbezügliche Informationen - insbesondere wenn die SchülerInnen namentlich erwähnt werden - unabhängig vom Einzelfall an Dritte weiterzugeben.



5 AUSGEWÄHLTE RECHTSGRUNDLAGEN ZU MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

5.1 GRUNDLAGEN

F+F kann bei Kindern und Jugendlichen ins Spiel kommen, wenn diese in ihrem Wohl gefährdet sind oder zukünftig gefährdet sein könnten. Ebenso kann Anlass für Aufgaben im Kontext von F+F sein, wenn Kinder und Jugendliche Dritte gefährden. Häufig stehen beide Beurteilungen in einem engen Zusammenhang.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht befriedigt bzw. erfüllt oder sogar verletzt werden, und das Kind sich nicht entsprechend seinen Möglichkeiten entfalten kann. Es kann sich um Kindeswohlgefährdung handeln, wenn das körperliche, psychische, seelische oder soziale Wohl des Kindes beeinträchtigt wird. Diese Möglichkeit muss sich noch nicht verwirklicht haben. Die Ursachen der Kindeswohlgefährdung sind unerheblich. Zum Beispiel können auch Elternkonflikte das Kind gefährden.²³

Mögliche Gefährdungssituationen können Zusammenhänge haben mit gesundheitlichen Problemen, psychischen Schwierigkeiten, erlebter oder ausgeübter körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt. Sie sich aber auch in Suchtverhalten zeigen, in Verhaltensauffälligkeiten, bei der Gefährdung von Ausbildung oder beruflicher Integration etc.

Die Rechtsordnung bietet ein komplexes System von Regeln für gefährdete Jugendliche und solche, welche Dritte stören oder gefährden.

Bei Gefährdungen sind primär die Eltern, bei urteilsfähigen Jugendlichen diese selber sowie vielfältige freiwillige Angebote der Jugendhilfe und der Schule gefragt. Die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen wurden vorne bereits dargestellt.

Zudem können Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes oder bei Straftaten das Jugendstrafrecht in den Fokus rücken, zumal viele Akteure entsprechende Melderechte bzw. Meldepflichten zu beachten haben.²⁴

Mit Blick auf die Wichtigkeit dieser beiden Interventionssysteme als typischer Kontext für Akteure im Bereich F+F werden diese zwei Bereiche im Folgenden knapp dargestellt.

5.2 MASSNAHMEN DES ZIVILRECHTLICHEN KINDESSCHUTZRECHTS²⁵

Wie in Kapitel 3 dargestellt, obliegt die Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen in erster Linie den Inhabern des elterlichen Sorgerechts. Die Bestimmungen über die elterliche Sorge (Art. 301 – 306 ZGB) umschreiben übersichtsartig den Aufgabenbereich der Eltern.

Ist das Wohl des Kindes allerdings gefährdet, und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu nicht fähig, so hat die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zu ergreifen (Art. 307 ZGB).

Die Massnahmen der Kindesschutzbehörden betreffen immer die elterliche Sorge; die Gefährdung soll abgewendet oder im Minimum gemildert werden, indem die Eltern in ihrer Aufgabe gestärkt werden, bzw. indem in die elterliche Sorge unabhängig vom Willen der Sorgeberechtigten faktisch oder rechtlich eingegriffen wird.

²³ Hegnauer Cyril (1999). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts. 5. Auflage. Stämpfli Verlag Bern. Hegnauer. S. 206.

²⁴ Vgl. Kapitel 4.2.5.2.

²⁵ Kapitel 5.2 und 5.3 entspricht weitgehend der aktualisierten Fassung des von Daniel Rosch verfassten Kapitel der Voraufgabe.

Es muss sich um eine eindeutige und erhebliche Gefährdung handeln, damit die Behörden überhaupt in die elterliche Sorge eingreifen dürfen. So genügen etwa schwierige und schmerzliche Situationen, wie der Tod eines Familienangehörigen oder eine schwere Krankheit für sich alleine noch nicht, um eine solche Gefährdung anzunehmen.

In welchen Fällen bei welcher Situation von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen wird, ergibt sich auch aus historisch gewachsenen und sich verändernden gesellschaftlichen Werthaltungen. Das lässt sich etwa in der veränderten Bewertung von körperlicher Gewalt zum Zweck der Erziehung ableiten. Diese ist heute verpönt, muss aber nicht in jedem Fall auch eine Kinderschutzmassnahme nach sich ziehen. Gegebenenfalls genügt etwa der Verweis auf private Beratungsstellen.

Zivilrechtlicher Kinderschutz ist verschuldensunabhängig. Die Kinderschutzbehörde hat die Gefährdungssituation individuell zu untersuchen. Ziel ist, aufgrund der Situationsanalyse die Ursachen für die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen, unabhängig davon, wer für die bestehende Gefährdungssituation verantwortlich oder daran schuld ist.

Das behördliche Eingreifen soll die (verbleibenden) elterlichen Kompetenzen nicht etwa beseitigen, sondern vielmehr ergänzen (**Komplementarität**): Ziel ist es, die Eltern möglichst in ihrer Aufgabenerfüllung zu stärken, bzw. bald wieder entzogene Kompetenzen und Aufgaben zurückzugeben.

Kinderschutzmassnahmen müssen im Weiteren **verhältnismässig** sein, also geeignet und erforderlich sein, sowie in einem angemessenen Zweck-Mittel-Verhältnis stehen. Dazu gehört auch, dass die Gefährdung durch die Instrumente des zivilrechtlichen Kinderschutzes abgemildert werden können. Massnahmen des freiwilligen Kinderschutzes (freiwillige Beratungsstellen, Betreuung etc.), Massnahmen der öffentlichen Hand ohne Eingriff in die elterliche Sorge (z. B. Tagesschulen) und Massnahmen im Rahmen der elterlichen Kompetenzen (z. B. Platzierung eines Kindes durch die Eltern) gehen den behördlichen Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes vor. Kinderschutzmassnahmen sind also **subsidiär**.

Der zivilrechtliche Kinderschutz kennt folgende Massnahmen, die zur Milderung oder Beseitigung der Gefährdungssituation angeordnet werden können:

- **Geeignete Massnahmen gemäss Art. 307 ZGB, wie Ermahnungen, Weisungen oder eine Erziehungsaufsicht.**

Dabei ist die **Ermahnung** der Eltern, des Kindes oder der Pflegeeltern, etwas zu tun oder zu unterlassen, die mildeste Massnahme. Sie ist nicht verpflichtend im Unterschied zu einer entsprechenden **Weisung**, welche eine verbindliche Anweisung beinhaltet.

So können z. B. Eltern aufgrund ihrer mangelnden Fähigkeiten im alltäglichen Umgang mit ihrem Kleinkind angewiesen werden, regelmässig Gespräche bei einer Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen. Oder sie werden bei Konflikten angewiesen, eine Mediation in Anspruch zu nehmen (siehe auch Art. 314 Abs. 2 ZGB) oder das Kind etwa bei einem psychologischen Dienst ambulant untersuchen zu lassen. Weisungen können auch Anordnungen bezüglich Schulung, Ausbildung, Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Tagespflege, ambulante oder stationäre Beobachtung, Untersuchung oder Behandlung des Kindes etc. beinhalten.

Wird eine **Erziehungsaufsicht** gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB eingerichtet, so ist ihr Auskunft und Einblick zu geben: Sie hat eine beobachtende und rapportierende Funktion gegenüber der Kinderschutzbehörde. So kann etwa eine Erziehungsberatungsstelle zugleich im Sinne einer Erziehungsaufsicht eingesetzt werden, um das Einhalten einer Weisung zu überwachen. Die Erziehungsaufsicht wird heute nur noch selten angeordnet, da die Erziehungsbeistandschaften in den meisten Fällen flexibler eingesetzt werden können, von der Behörde unabhängiger sind und deshalb von Eltern oft besser akzeptiert werden.

- **Beistandschaft gemäss Art. 308 ZGB**

Die Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 ZGB ist die am häufigsten angeordnete Kinderschutzmassnahme. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie auf viele sehr unterschiedliche Sachverhalte massgeschneidert anwendbar ist. Wird eine Erziehungsbeistandschaft angeordnet, so wird eine Person für die Mandatsführung

eingesetzt. Diese erhält folgende Aufgaben, die je nach Gefährdungssituation miteinander kombiniert werden können:

- **Unterstützung der Eltern mit Rat und Tat** (Art. 308 Abs. 1 ZGB)

Neben dem Recht auf Einblick und Auskunft hat diese Massnahme insbesondere zum Inhalt, die Eltern bei der Erziehung zu beraten und anzuleiten, sowie gemeinsam mit ihnen auf das Kind einzuwirken. Dies kann etwa sinnvoll sein, wenn Eltern gegenüber ihren Kindern keine Grenzen aufzuzeigen vermögen und diese als Folge davon gegenüber Gleichaltrigen eine sehr geringe Frustrationstoleranz aufweisen. Die Beiständin hätte insoweit den Auftrag, zusammen mit den Eltern an deren Erziehungsstil zu arbeiten und auf das Kind einzuwirken.

- **Übertragung besonderer Befugnisse bzw. Aufgabenbereiche** (Art. 308 Abs. 2 ZGB)

Der Erziehungsbeiständin oder dem Erziehungsbeistand werden bei dieser Massnahme bestimmte, umschriebene Aufgabenbereiche aus der elterlichen Sorge parallel zur verbleibenden elterlichen Sorge übertragen. Das Gesetz nennt beispielhaft die Feststellung der Vaterschaft, die Wahrung des Unterhaltsanspruchs sowie anderer Rechte, und die Überwachung des persönlichen Verkehrs. Die Erziehungsbeistandschaft gemäss Abs. 2 belässt die elterliche Sorge vollumfänglich den Inhaber/innen, gewährt aber gleichzeitig dem Beistand/der Beiständin die Kompetenzen, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Die elterliche Sorge wird damit nicht rechtlich, aber faktisch eingeschränkt, da die Inhaber/innen der elterlichen Sorge die Handlungen des Beistandes sich anrechnen lassen müssen (z. B. den Abschluss des Unterhaltsvertrages durch den Beistand), als ob es ihre eigenen Handlungen wären. Damit setzt diese Form der Erziehungsbeistandschaft seitens der Sorgeberechtigten eine gewisse Kooperation voraus.

- **Übertragung besonderer Befugnisse / Aufgabenbereiche unter Beschränkung der elterlichen Sorge** (Art. 308 Abs. 3 ZGB)

Muss davon ausgegangen werden, dass die Sorgeberechtigten die Handlungen des Beistandes durchkreuzen oder vereiteln, so können die Aufgabenbereiche auch der Beiständin unter Beschränkung der elterlichen Sorge der Berechtigten übertragen werden. Diese haben dann keine Kompetenz mehr, im entsprechenden Aufgabenbereich Handlungen zu tätigen. Ist z. B. davon auszugehen, dass die Sorgeberechtigten eines urteilsunfähigen Minderjährigen die Zustimmung der Beiständin zu einer notwendigen medizinischen Heilbehandlung widerrufen würden, so kann ihnen in Bezug auf diesen Aufgabenbereich die elterliche Sorge beschränkt werden. Das hat zur Folge, dass nur noch die Beiständin rechtswirksam für das Kind in die Heilbehandlung einwilligen kann (sog. ausschliessliche Kompetenz).

- Die **Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts** gemäss Art. 310 ZGB bedeutet, dass die Kindesschutzbehörde den Eltern das Recht entzieht, über den Aufenthaltsort des Kindes zu entscheiden. Das ist verbunden mit der Platzierung des Kindes oder des /der Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung.

Diese schwerwiegende Massnahme ist nur zulässig, wenn mildere Kindesschutzmassnahmen zum Schutz des Kindes nicht genügen.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht geht hier auf die Kindesschutzbehörde über, die auch zu bestimmen hat, wo das Kind untergebracht werden soll. In aller Regel wird gleichzeitig eine Erziehungsbeistandschaft eingerichtet, welche eine geeignete Platzierung vorbereitet und begleitet. Es sind auch das Besuchsrecht und die Finanzierung zu regeln.

Eine solche Massnahme kommt etwa in Frage, wenn eine 15-jährige Person regelmässig von den Eltern geschlagen wird, die Eltern keinen Kontakt zu gleichaltrigen Jugendlichen zulassen, ihr verweigern, eine Ausbildung zu absolvieren und sie standhaft jegliche Kooperation mit Fachpersonen zur Veränderung der Situation verweigern.

Es kann in einer Variante auch im selben Kontext den Eltern untersagt werden, das Kind, das freiwillig bei Pflegeeltern lebt, zurückzunehmen (Art. 310 Abs. 3 ZGB), wenn das Kind dadurch in seiner Entwicklung gefährdet würde.

Ist der Aufenthalt des Kindes in einer geschlossenen Institution oder einer psychiatrischen Klinik notwendig sind besondere Verfahrensregeln wie für die fürsorgerische Unterbringung zu beachten (Art. 314b ZGB).

- Die **Entziehung der elterlichen Sorge** gemäss Art. 311 f. ZGB ist der stärkste Eingriff des zivilrechtlichen Kindesschutzes und unterliegt strengen Voraussetzungen. Mit dem Entzug der elterlichen Sorge wird nicht etwa das Kindesverhältnis aufgelöst. Dieses besteht weiter wie auch die Unterhaltspflicht, der Anspruch auf persönlichen Verkehr sowie weitere Folgen aus dem Kindesverhältnis (z. B. Erbrecht). Der Entzug der elterlichen Sorge findet in der Praxis eher selten Anwendung, da zumeist mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Kindeswohlgefährdung ausreichend begegnet wird. In solchen Fällen erhält das Kind eine Vormundin oder einen Vormund. Wie auch in Fällen, in denen aus anderen Gründen niemand die elterliche Sorge wahrnehmen kann, etwa weil beide Eltern sterben.

Weitere Massnahmen können den Schutz des Kindesvermögens betreffen (Art. 324 und Art. 325 ZGB).

5.3 INSTRUMENTE DES STRAFRECHTS UND DER OPFERSCHUTZES

- a) Während der zivilrechtliche Kindesschutz Kindeswohlgefährdungen begegnen möchte, soll das Strafrecht als Reaktion auf bestimmte verpönte Verhaltensweise den Strafanspruch des Staates durchsetzen. Bei Kindern und Jugendlichen ist dabei für die Art und das Mass der Sanktionierung die Idee der Erziehung und Resozialisierung besonders massgeblich (Art. 2 JStG).

Strafrecht soll einen gewissen staatliche Schutz von gefährdeten Jugendlichen durch Bestrafung der Täterinnen und Täter bewirken. Zum Teil sind im Strafrecht Strafbestimmungen aufgestellt worden, welche Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit besonders schützen wollen. Dabei kann es unter anderem um den Schutz der physischen oder psychischen Integrität gehen wie bei Tötungsdelikten (Art. 111 ff. StGB) oder Körperverletzungsdelikten (Art. 122 ff. StGB), um den Schutz der freien Entscheidung wie bei Drohung (Art. 180 StGB) oder Nötigung (Art. 181 StGB), um den Schutz vor Vernachlässigung oder Gefährdung, wie bei der Lebensgefährdung (Art. 129 StGB), der Aussetzung (Art. 127 StGB), dem Schutz vor Konfrontation mit Gewaltdarstellungen (Brutalo-Artikel, Art. 135 StGB) oder vor der Verabreichung von gesundheitsgefährdenden Stoffen an Kindern (Art. 136 StGB) oder Betäubungsmitteln (Art. 19 BetmG). Verboten sind auch die verfrühte Konfrontation mit Sexualität (Art. 187 StGB) oder Pornografie (Art. 197 StGB) und verschiedenste Formen der sexuellen Ausbeutung (Art. 188ff. StGB). Strafrechtlich verboten sind aber auch die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB) oder allgemein die Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (Art. 219 StGB).

Soweit solche Straftatbestände durch Minderjährige erfüllt werden, kommt nicht das Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung, sondern die speziellen Regeln zur Strafuntersuchung und zum Sanktionensystem des Jugendstrafrechts (JStG). Diese sind in einem eigenständigen Erlass geregelt. Bei Jugendlichen wird man primär mit erzieherischen Massnahmen reagieren.

Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht ist im Jugendstrafrecht der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen unter Berücksichtigung der Lebens- und Familienverhältnisse und seiner persönlichen Entwicklung weglegend (Art. 2 JStG). Inhaltlich geht es um das Kindeswohl, also um die gedeihliche und förderliche Entwicklung. Jugendstrafrecht ist somit Strafrecht mit einer erzieherischen Zielsetzung.

So erfüllt ein 14-Jähriger, der jemandem etwas stiehlt, zwar in gleicher Weise wie ein Erwachsener den Straftatbestand des Diebstahls (Art. 139 StGB), er wird aber im Unterschied zu einem Erwachsenen nicht zu einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe verurteilt, sondern mit einer Sanktion des Jugendstrafrechts (z. B. ambulante Massnahme und persönliche Leistung) belegt.

Das Jugendstrafrecht kennt Strafen, welche nur bei Verschulden ausgesprochen werden können und primär sanktionierenden Charakter haben, und Massnahmen, welche stark erzieherisch ausgerichtet sind.

Zu den **Strafen** gehören etwa der **Verweis**, die **persönliche Leistung**, die **Busse** oder ab 15 Jahren der **Freiheitsentzug** (bis ein Jahr), bei bestimmten schweren Delikten ab 16 Jahren Freiheitsentzug bis zu vier Jahren.

Zu den **Massnahmen** gehören Massnahmen, die denjenigen des zivilrechtlichen Kindesschutzes zum Teil ähnlich sind - wie die **Aufsicht**, die auch mit Weisungen an die Eltern verbunden werden kann. Weiter die **persönliche Betreuung**, welche der Beistandschaft ähnelt und mit Einschränkungen der elterlichen Sorge verbunden werden kann. Dann die **ambulante Behandlung, Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbote** und als schwerste Massnahme die **stationäre Unterbringung**, die in bestimmten qualifizierten Fällen auch geschlossen erfolgen kann.

Solche Schutzmassnahmen werden angeordnet, wenn die Abklärung ergibt, dass der oder die Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer therapeutischen Behandlung bedarf und zwar unabhängig davon, ob er oder sie schuldhaft gehandelt hat (Art. 10 Abs. 1 JStG). Soweit der oder die Jugendliche schuldhaft gehandelt hat, verhängt die urteilende Behörde zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe (Art. 11 Abs. 1 JStG).

Jugendstrafrecht und der zivilrechtliche Kindesschutz haben in ihrer Ausgestaltung der Massnahmen trotz der unterschiedlichen Voraussetzungen ähnliche Handlungsansätze (z. B. entspricht die jugendstrafrechtliche «persönliche Betreuung» der zivilrechtlichen Erziehungsbeistandschaft). Die beiden Behörden sind gemäss Art. 20 JStG zur Zusammenarbeit verpflichtet.

- b) Soweit Minderjährige **Opfer von Straftaten** werden, kommen ihnen besondere Verfahrensrechte zu. Diese werden in der Bundes-Strafprozessordnung (StPO) geregelt. Dazu gehören gemäss Art. 117 StPO Massnahmen wie Aussageverweigerungsrechte, Begleitung durch eine Vertrauensperson, Schutzmassnahmen etc.

Weiter können auch minderjährige Opfer von Straftaten gemäss Opferhilfegesetzgebung (OHG) unentgeltliche Beratung, Soforthilfe (z. B. Kostengutsprachen für Notaufenthalte von gefährdeten Kindern), Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe (z. B. Psychotherapie), Entschädigung und Genugtuung geltend machen.

LITERATUR

Avenir Social (2023). Datenschutz in der Sozialen Arbeit. Eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten. Bern. Online abrufbar unter <https://avenirsocial.ch/news/datenschutz-in-der-sozialen-arbeit> (18.3.2025).

BAG (2022). Früherkennung und Frühintervention. Harmonisierte Definition. Online abrufbar unter: Früherkennung und Frühintervention (F+F) (25.09.2025).

Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (2024). Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes. Online abrufbar unter https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/internet_technologie/informationssicherheit.html (abgerufen am 18.3.2025).

Infodrog (2023). Meldungen bei Gefährdung durch Substanzkonsum bei Kindern und Jugendlichen Analyse und Empfehlungen Synthesebericht, S. 56ff. Online verfügbar unter <https://www.infodrog.ch/de/aktivitaeten/gefaehrung-kinder-und-jugendliche-betmg-art3c.html#dokumente-und-links> (eingesehen am 18.3.2025).

KOKES (Schweizerische Konferenz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KOKES), Merkblatt Melderechte und Meldepflichten an die KESB (2019). Online abrufbar unter <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/melderechte-und-meldepflichten> (18.3.2025).

Mösch Payot Peter/Schwander Marianne (2021). Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 5. Auflage. Bern: Haupt Verlag.

LINKS

www.bag.admin.ch

(Bundesamt für Gesundheit)

www.edk.ch

(Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz)

www.infodrog.ch

(Schweizerische Informations- und Fachstelle Sucht)

www.radix.ch

(Schweizerische Gesundheitsstiftung)

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung
Abteilung Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

Postfach, CH-3003 Bern

+41 (0)58 463 88 24

ncd@bag.admin.ch

<http://bag.admin.ch/ncd>